

Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

DZ BANK Zertifikate auf Indizes

sowie

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Die DZ BANK (die „**Emittentin**“) erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“ oder „**PVO**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt verliert am 26. Juli 2023 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die DZ BANK hat die BaFin gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt wurde. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln („**Notifizierung**“).

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“ oder „**Wertpapiere**“) können an den Wertpapierbörsen in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Zusätzliche Hinweise

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die Hinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden.

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Der Anleger der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Der Anleger sollte stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parameter bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Risiken realisieren, ist maßgeblich von diesen Parametern abhängig. Beispiele für solche Parameter sind unter anderem der Basiswert, der Rollfaktor und der Referenzpreis.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Wertpapiere dürfen im Regelfall nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden. Dem Begriff US Person kommt die in Regulation S unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	7
1. Inhalt des Angebotsprogramms	7
1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	7
1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	7
2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts	8
II. Risikofaktoren	9
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	9
1.1 Regulatorische Risikofaktoren	10
1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren	12
1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter	16
1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank	19
1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung	22
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	24
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	24
2.2 Risiken in Bezug auf die Basiswerte	25
2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	29
2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere sowie Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften	30
2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen	32
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	35
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	35
2. Unternehmensgegenstand	36
3. Geschäftsüberblick	36
4. Organisationsstruktur	39
5. Trendinformationen und Ratings	40
6. Schulden- und Finanzierungsstruktur	43
7. Management- und Aufsichtsorgane	43
8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse	47
9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	47
10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	48
11. Wesentliche Verträge	48
12. Verfügbare Dokumente	49
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	50
1. Verantwortung für den Basisprospekt	50
2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts	50
3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen	50
4. Art der Veröffentlichung	50
5. Verkaufsbeschränkungen	51
5.1 Allgemeines	51
5.2 Bundesrepublik Deutschland	51
5.3 Europäischer Wirtschaftsraum	51
6. Durch Verweis einbezogene Angaben	52
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	53
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	53
2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere	53
3. Preisbildung	54
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale	54

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle	55
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	55
7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	55
8. Status der Wertpapiere	55
9. Ermächtigung	55
10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	56
11. Zusätzliche Hinweise	56
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	57
1. Rückzahlungsprofil 1 (Zertifikat mit Laufzeit)	57
2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate)	58
VII. Zertifikatsbedingungen	59
1. [Zertifikatsbedingungen für Zertifikate auf Indizes mit Zahlung]	59
§ 1 Form, Übertragbarkeit	59
§ 2 Rückzahlungsprofil	59
Rückzahlungsprofil 1 (Zertifikat mit Laufzeit)	59
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	62
§ 4 Zahlungen	62
§ 5 Marktstörung	63
§ 6 Anpassung, Kündigung	64
§ 7 Veröffentlichungen	66
§ 8 Verschiedenes	66
§ 9 Status	66
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung	67
§ 11 Salvatorische Klausel	67
2. [Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future]	68
§ 1 Form, Übertragbarkeit	68
§ 2 Rückzahlungsprofil	68
Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Krypto)	68
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	72
§ 4 Zahlungen	72
§ 5 Marktstörung	72
§ 6 Anpassung, Kündigung	73
§ 7 Veröffentlichungen	75
§ 8 Verschiedenes	75
§ 9 Status	76
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung	76
§ 11 Salvatorische Klausel	76
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	77
I. Informationen zur Emission	79
1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis	79
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	79
3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	80
4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung	80
5. Informationen zum Basiswert [bzw. zur zugrunde liegenden virtuellen Währung]	81
6. Risiken	81
7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	81
[8. Benchmark-Verordnung]	81
[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]	82

II. Zertifikatsbedingungen	83
IX. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere	85
X. Namen und Adressen	86

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

1. Inhalt des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die DZ BANK gibt dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt begebenen strukturierten Anlageprodukte (die „**Wertpapiere**“) gehören. Die Emittentin benötigt für die Begebung der Wertpapiere keinen Vorstandsbeschluss.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche (i) in global verbriefter Form ausgegeben oder (ii) als Zentralregisterwertpapier in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen werden. Einzelurkunden werden bei global verbrieften Wertpapieren nicht ausgestellt. Bei den Zentralregisterwertpapieren haben die Gläubiger zudem kein Recht auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten (Basiswerte) beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere und damit auch Zahlungen aus den Wertpapieren während der Laufzeit sind von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Einzelbasiswerte. Als Basiswert können Indizes sowie Kryptowährungs-Future dienen. Es kommt am Rückzahlungstermin zu einer Barzahlung.

Die Wertpapiere verfügen in ihrer Ausgestaltung nicht über einen Teilkapitalschutz, d.h. der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin kann unter dem Basisbetrag bzw. Emissionspreis bzw. Kaufpreis der Wertpapiere liegen. Es ist sogar ein Totalverlust des gezahlten Kaufpreises bzw. eingesetzten Kapitals möglich.

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise und können insgesamt unter diesem Basisprospekt mit 2 verschiedenen Rückzahlungsprofilen begeben werden. Die folgende Unterteilung der Wertpapiere in Produkttypen soll dem Anleger dabei helfen, ein allgemeines Verständnis der Funktionsweise der einzelnen Rückzahlungsprofile zu erlangen, wobei Rückzahlungsprofile auch unter mehreren Produkttypen genannt werden können, wenn sie das entsprechende Produktmerkmal aufweisen. Nicht alle Basiswerte sind für jedes Rückzahlungsprofil verfügbar.

Wertpapiere mit einer festen Laufzeit und Verlängerungsoption

- Rückzahlungsprofil 1 (Zertifikat mit Laufzeit)

Wertpapiere ohne feste Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate)

Es besteht bei den Wertpapieren für den Anleger ein Totalverlustrisiko. Mehr Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere im Zusammenhang mit den betreffenden Zertifikatsbedingungen in Abschnitt (VII). Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren und/oder die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt (II) Risikofaktoren.

2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar. Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den „Endgültigen Bedingungen des Angebots“ (die „**Endgültigen Bedingungen**“) beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster beigelegt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (der „**BaFin**“) gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte (II) Risikofaktoren, (III) Beschreibung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main als Emittentin der Wertpapiere, (IV) Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, (V) Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, (VII) Zertifikatsbedingungen, (VIII) Muster der Endgültigen Bedingungen, (IX) Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere und (X) Namen und Adressen.

Die Abschnitte Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, die Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und die Zertifikatsbedingungen enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Strukturen sämtlicher Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Dabei sind die unterschiedlichen Typen von Wertpapieren durch die Nummern der Rückzahlungsprofile und der Bezeichnung der Wertpapiere (wie unter Abschnitt I Ziffer 1.2 (Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere) aufgezählt), wie z.B. „1. Rückzahlungsprofil 1 (Zertifikat mit Laufzeit)“ gekennzeichnet.

Anleger, die einen bestimmten Typ von Wertpapieren erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Typ der Wertpapiere in den Risikofaktoren, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, den Zertifikatsbedingungen sowie sämtliche Angaben in den Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

II. Risikofaktoren

Der Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Nachfolgend werden Risikofaktoren in Bezug auf die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“ und „**DZ BANK**“ zusammen mit ihren Tochterunternehmen „**DZ BANK Gruppe**“ oder „**DZ BANK Institutsgruppe**“) (Abschnitt 1., Seite 9 ff. dieses Basisprospekts) und Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere (Abschnitt 2., Seite 24 ff. dieses Basisprospekts) beschrieben.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie zuerst dargestellt werden. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in fünf Kategorien unterteilt (vgl. Abschnitte 1.1 bis 1.5). Die einzelnen Risikofaktoren finden sich in der dritten Gliederungsebene 1.1.1, 1.1.2 ff. Die Kategorisierung der Risikofaktoren entspricht der Einteilung des für die DZ BANK Gruppe implementierten Risikomanagements.

Bei den Kategorien „1.1 Regulatorische Risikofaktoren und 1.2 gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren“ handelt es sich um Risikofaktoren, die für die Kreditwirtschaft im Allgemeinen gelten, aber gleichzeitig spezifisch für die DZ BANK Gruppe sind. Die in der Kategorie „1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter“ genannten Risikofaktoren sind spezifisch für die DZ BANK Gruppe und können sich auf verschiedene Risiken des Sektors Bank und des Sektors Versicherung auswirken. Die in der Kategorie „1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank“ aufgeführten Risikofaktoren sind für den Sektor Bank der DZ BANK Gruppe aufgrund der spezifischen Geschäfts- und Risikomodelle der dem Sektor Bank zugeordneten Unternehmen maßgeblich. Der Sektor Bank besteht aus den folgenden Unternehmen:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“)
- DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster („**DZ HYP**“)
- DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK**“)
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“)
- VR Smart Finanz AG, Eschborn („**VR Smart Finanz**“)

In ihrer Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen koordiniert die DZ BANK deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen neben den Unternehmen des Sektors Bank auch die Unternehmen der R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“). Das in der R+V betriebene Versicherungsgeschäft unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Geschäften der DZ BANK Gruppe. So liegen den versicherungstechnischen Risiken andere Einflussfaktoren zugrunde als den typischen im Bankgeschäft eingegangenen Risiken. Ferner sind die Versicherungsnehmer an etwaigen Gewinnen oder Verlusten der Kapitalanlagen für Lebensversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Die in der Kategorie

„1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung“ genannten Risikofaktoren sind für den Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe aufgrund des spezifischen Geschäfts- und Risikomodells der R+V maßgeblich.

Das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe erfolgt auf konsolidierter Basis. Daher wirken sich bei den Tochterunternehmen entstehende Risiken auf die Risikotragfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der DZ BANK als Konzernmutterunternehmen aus.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann und „dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann“; oder
- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann.

1.1 Regulatorische Risikofaktoren

1.1.1 Basel IV

Die DZ BANK und ihre der Bankenaufsicht unterliegenden Tochterunternehmen müssen in den nächsten Jahren die im Zuge der internationalen Aufsichtsreform „Finalisierung Basel III“ (auch als Basel IV bezeichnet) geänderten europäischen Regelwerke (die Kapitaladäquanzverordnung II und III (Capital Requirements Regulation II und III, auch „**CRR II**“ und „**CRR III**“ genannt)) umsetzen. Insgesamt wird die Basel IV-Umsetzung eine große Herausforderung für die DZ BANK Institutsgruppe darstellen, wobei die ersten Elemente der Basel IV-Reformen mit der CRR II bereits eingeführt werden. Im Zuge der COVID-19-Pandemie hat das Steuerungsgremium des Baseler Ausschusses (Group of Governors and Heads of Supervision) im Geschäftsjahr 2021 beschlossen, den Erstanwendungszeitpunkt für die weiteren Basel IV-Elemente um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 zu verschieben. Am 27. Oktober 2021 wurde der Entwurf zur Änderung der Eigenmittelverordnung (CRR III) vom Europäischen Parlament veröffentlicht. Die neuen Anforderungen sind auf Vorschlag der EU-Kommission erstmalig zum 1. Januar 2025 anzuwenden.

Die neuen Regelungen zielen darauf ab, die Verwendung interner Modelle für die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung einzuschränken und durch ein höheres Maß an Standardisierung branchenweit einheitliche und vergleichbare Verfahren sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist bei den betroffenen Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe eine umfassende Überarbeitung der Verfahren zur Ermittlung der Kreditrisikopositionen vorgesehen. Die DZ BANK nutzt in erheblichem Umfang aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Kreditrisiken nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, „**IRBA**“) im Rahmen des Meldewesens.

Mit der Umsetzung von Basel IV könnten sich die derzeitigen Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle für die betroffenen Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe verringern, da sich die Kapitalunterlegung stärker an den überarbeiteten Standardansätzen orientieren wird. Ein Kernelement dieser Überarbeitung ist die Einführung einer Untergrenze für die Höhe der mit internen Modellen ermittelten risikogewichteten Aktiva. Dieser sogenannte „Output-Floor“ wird den Vorteil aus der Nutzung von internen Modellen auf 72,5% der nach den Standardansätzen ermittelten risikogewichteten Aktiva begrenzen. Auch hierfür gilt nun ein um ein Jahr verschobener Zeitplan. Nach den jüngsten Vorgaben des Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, „**BCBS**“) soll diese Regelung ab dem 1. Januar 2023 stufenweise eingeführt werden und am 1. Januar 2028 ihre Zielgröße erreichen.

Neben den Kreditrisiken sind auch die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für das Marktpreisrisiko und für operationelle Risiken von Basel IV betroffen. So muss die DZ BANK als sogenannte Internes-Modell-Bank die Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken künftig nicht nur auf Basis des Internen Modells berechnen und melden, sondern zusätzlich die nach dem neuen Standardansatz ermittelte Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch in die aufsichtsrechtliche Meldung einbeziehen. Die Umsetzung der Neuregelungen zieht weitreichende und aufwendige Änderungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch der DZ BANK nach sich. Zur aufsichtsrechtlichen Messung des operationellen Risikos wird mit Basel IV ein neuer Standardansatz eingeführt, der alle bisher für diese Risikoart verwendeten aufsichtsrechtlichen Messverfahren ablöst. Die Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe haben daher die Verfahren zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken auf den neuen Standardansatz für Zwecke des Meldewesens umzustellen.

Die geplanten Neuregelungen können zu einem erheblichen Anstieg der Risikoaktiva und des Eigenmittelbedarfs sowie zu einer Verringerung der Kapitalquoten der DZ BANK Institutsgruppe und der DZ BANK führen. Zum 31. Dezember 2021 lag die harte Kernkapitalquote der DZ BANK Institutsgruppe bei 15,3%. Dieser Wert liegt deutlich über den aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Höhe von 9,01% für die DZ BANK Institutsgruppe. Es besteht die Gefahr, dass die DZ BANK zusätzlich erforderliche Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder ihre Risikoaktiva reduzieren muss. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen des geschäftlichen Handlungsspielraums können nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.2 Umstellung der Referenzzinssätze

Zur Umsetzung der EU-Benchmark-Verordnung (EU 2016/1011) und aufgrund internationaler Marktentwicklungen wurde und wird derzeit in der deutschen und europäischen Finanzwirtschaft die Ablösung der aktuellen Referenzzinssätze, die zum Teil nicht konform mit der EU-Benchmark-Verordnung sind, durch (nahezu) risikofreie Referenzzinssätze vorangetrieben.

Die reformierten Referenzzinssätze und die neuen risikofreien Referenzzinssätze werden von Zentralbanken oder von Administratoren bereitgestellt, die sich im Benchmark-Register der European Securities and Market Authority („**ESMA**“) registrieren lassen müssen. Die für die Regulierung der Referenzzinssätze in Großbritannien zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, FCA) hatte die Ankündigung des von der britischen Regierung für die Verwaltung des LIBOR eingesetzten Administrators (ICE Benchmark Administration) veröffentlicht, wonach die LIBOR-Sätze in den Währungen Schweizer Franken, Britisches Pfund, Japanischer Yen und Euro zum Jahresende 2021 eingestellt wurden. Für die Währungen Japanischer Yen und Britisches Pfund wird ein „synthetischer“ (nicht repräsentativer) LIBOR seitens des Administrators bis auf weiteres zur Verfügung gestellt. Dessen Nutzung ist aber ausschließlich für schwer umzustellendes Bestandsgeschäft (Tough Legacy) vorgesehen.

Seit dem 31. Dezember 2021 werden die genannten LIBOR-Sätze von den Aufsichtsbehörden als nicht mehr repräsentativ eingestuft. Für den US-Dollar-LIBOR gilt dies entsprechend zum 30. Juni 2023. Der US-Dollar-LIBOR wird seit dem 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2023 weiterhin primär für das Bestandsgeschäft zur Verfügung gestellt. Die für den US-Dollar-LIBOR gewährte Fristverlängerung hat eine signifikante Erleichterung für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe zur Folge, da für die notwendige Umstellung der betroffenen Verträge auf Nachfolgezinssätze nunmehr ein größerer zeitlicher Spielraum besteht. Dies reduziert das Risiko, dass die betroffenen Geschäfte der Unternehmen des Sektors Bank aufgrund einer nicht fristgerechten oder verspäteten Umsetzung der Umstellung auf einen alternativen Referenzzinssatz beeinträchtigt werden.

Für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind insbesondere der reformierte Referenzzinssatz EURIBOR und die neuen risikofreien Referenzzinssätze Euro Short Term Rate („**€STR**“), Secured Overnight Financing Rate („**SOFR**“), Sterling Overnight Index Average („**SONIA**“) und Swiss Average Rate Overnight („**SARON**“) von Bedeutung. Die neuen risikofreien Referenzzinssätze wurden im Rahmen

der IBOR-Reformen als Nachfolger der vormaligen Referenzzinssätze, wie beispielsweise EONIA und LIBOR, bestimmt. An die vorgenannten Referenzzinssätze knüpfen Forderungen und Verbindlichkeiten von Unternehmen der DZ BANK Gruppe im internationalen und nationalen Interbanken- und Kundengeschäft an. Zudem ist die Geschäftskontinuität aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1848 vom 21. Oktober 2021 über die Bestimmung eines Ersatzzinssatzes gewährleistet. Die Umstellung der auf USD-LIBOR referenzierenden Geschäfte soll bis zum 30. Juni 2023 umgesetzt werden.

Sollte die Umstellung der IT-Systeme und der betroffenen Verträge im Hinblick auf den USD-LIBOR auf Nachfolgezinsätze nicht fristgerecht abgeschlossen werden, besteht die Gefahr, dass die Handlungsfähigkeit der Unternehmen der DZ BANK Gruppe bei den betroffenen Geschäften eingeschränkt ist. Betroffene Geschäfte sind beispielsweise die Emission von Wertpapieren mit variabler Verzinsung mit Bezug auf einen USD-LIBOR-Satz oder Zinsderivate. Neben dem Abschluss von Neugeschäften können auch die Ermittlung und Abrechnung von Zinszahlungen unter bereits von Unternehmen der DZ BANK begebenen Wertpapieren sowie deren Bewertung beeinträchtigt werden.

Risiken im Hinblick auf die Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Unternehmen der DZ BANK Gruppe gelten auch in Bezug auf Referenzwerte von Administratoren mit Sitz in Drittstaaten, hinsichtlich derer noch keine Äquivalenzentscheidung durch die EU-Kommission getroffen wurde und folglich auch noch keine Anerkennung beziehungsweise Registrierung als Drittstaatenadministrator durch die ESMA erfolgen konnte. Ein Bezug auf diese „Drittstaaten-Referenzwerte“ ist für beaufsichtigte Unternehmen wie die DZ BANK nur im Fall von Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten und der Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds gestattet, bei denen die Bezugnahme auf den betreffenden Referenzwert bis zum Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2023 erfolgt ist. Sofern Administratoren mit Sitz in Großbritannien aufgrund des Brexit seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr über die erforderliche EU-Registrierung verfügen, werden die von ihnen angebotenen Referenzwerte als Drittstaaten-Referenzwerte angesehen. Auch in diesem Fall gilt die zuvor genannte Übergangsfrist.

Diese Risiken könnten zur Folge haben, dass Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus profitablen Geschäftsfeldern austreten, dass Schadensersatzforderungen gegen sie erhoben werden oder dass die Reputation der Unternehmen der DZ BANK Gruppe leidet. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren

1.2.1 Niedrigzinsumfeld

Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem dauerhaft niedrigen Zinsniveau das Risiko sinkender Erträge aus dem Bauspargeschäft der BSH resultieren. Bei dem derzeit sehr niedrigen Zinsniveau sind Bauspardarlehen für Kunden weniger interessant, hochverzinsliche Bauspareinlagen aus Altverträgen dagegen attraktiv. Bei einem weiteren Zinsrückgang könnten die Zinserträge aus Bauspardarlehen weiter sinken und der Zinsaufwand für Bauspareinlagen dagegen steigen. Die zur Verfügung stehende Liquidität könnte darüber hinaus nur niedrigverzinslich angelegt werden. Dies hätte eine zusätzliche Ergebnisbelastung zur Folge, was zu einer Verringerung der Eigenmittel führen könnte.

Des Weiteren erhöhen ein über längere Zeit anhaltendes Niedrigzinsumfeld und die wachsende Bedeutung von Anleihekaufprogrammen der Notenbanken das Risiko von Fehlbewertungen an den Finanz- und Immobilienmärkten in Form von signifikant überhöhten Preisen. Solche Blasenbildungen bergen die Gefahr plötzlicher Korrekturen, die zu stark sinkenden Aktienkursen und steigenden Bonitäts-Spreads führen können. In Extremfällen könnte der Interbankenmarkt im Verlauf derartiger Marktkrisen zusammenbrechen. Diese Effekte könnten die für das Liquiditätsrisiko und die kapitalunterlegten Risiken geltenden spezifischen Risikofaktoren verstärken und zu einer Absenkung der Liquiditäts- und Kapitaladäquanz der DZ BANK Gruppe führen.

Durch das andauernde Niedrigzinsumfeld besteht insbesondere für Lebensversicherungen sowie für Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr, die eine Garantieverzinsung beinhalten, ein Risiko, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann. Bei langfristigen Garantieprodukten besteht aufgrund der langen Vertragsdauern das Risiko negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Wesentliche Ursachen sind dabei die Änderung des Kapitalmarktumfelds sowie die Laufzeitinkongruenz von Kapitalanlagen und Versicherungsverträgen. Insbesondere erhöht ein langanhaltendes Niedrigzinsumfeld das Marktrisiko aus Kapitalanlagen. Dieses Niedrigzinsumfeld wirkt sich insbesondere auf das Geschäftsmodell der Personenversicherungsunternehmen der R+V aus. Aufgrund dieser

Risiken erfolgt eine permanente Überprüfung der Strategie sowie der Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Des Weiteren werden - sofern notwendig - Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet.

Wenn dennoch auf Grund eines anhaltenden Niedrigzinsumfelds die zur Verfügung stehende Liquidität nur niedrigverzinslich angelegt werden kann, in Bezug auf Produkte mit Garantiezusagen auf Teile der Verwaltungsvergütung verzichtet werden muss oder gar Kapital nachgeschossen werden muss, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.2 Auswirkungen besonderer Umstände auf die Weltwirtschaft und die Märkte (Coronavirus sowie Russland-Ukraine-Konflikt)

Das Coronavirus SARS-CoV-2, das die Atemwegserkrankung COVID-19 verursacht, hat sich im Jahr 2021 sowie dem laufenden Jahr 2022 in mehreren Wellen weltweit weiter ausgebreitet und konnte bislang nicht wirksam eingedämmt werden. Die in Wellen verlaufende COVID-19-Pandemie und die notwendigen Eindämmungsmaßnahmen in den westlichen Ländern führten zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung in der Eurozone, wobei jedoch im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres 2021 Erholungstendenzen sichtbar wurden. Zwar wurden mittlerweile weltweit mehrere COVID-19 Impfstoffe von den zuständigen Behörden zugelassen und es wurden in den Industrienationen umfangreich Impfungen durchgeführt. Es besteht aber das Risiko, dass ein ausreichender Impfschutz nicht erreicht wird und/oder sich weitgehend unerforschte Virusvarianten, bzw. sich neu entwickelnde Virusmutationen verbreiten, gegen die die bisher entwickelten COVID-19 Impfstoffe nicht oder nicht ausreichend wirksam sind. Diese Faktoren können dazu führen, dass die COVID-19-Pandemie Gesellschaft und Wirtschaft auch weiterhin belasten könnte. Mittel- bis langfristig könnte sich eine weiterhin rasche Ausbreitung der COVID-19-Pandemie nachteilig auf die globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte auswirken und zu einem anhaltenden wirtschaftlichen Abschwung führen. Die wirtschaftliche Erholung nach COVID-19 wird von der erfolgreichen Eindämmung der weiteren Verbreitung der COVID-19-Pandemie abhängen.

Im Februar 2022 startete Russland einen militärischen Angriff auf die Ukraine. Die militärische Konfrontation zwischen Russland und der Ukraine hat den Anstieg der Energiepreise stark beschleunigt. Die aktuelle Knappheit durch Lieferprobleme von bestimmten Produkten hat das Potenzial, weiterhin für substantielle Preissteigerungen bei den Produzenten zu sorgen, die diese dann an die Konsumenten weitergeben könnten. Daher besteht das Risiko, dass die aktuell erhöhte Inflation nicht nur vorübergehend ist, sondern längerfristig oberhalb des Inflationsziels der Europäischen Zentralbank liegen könnte. Als Reaktion auf den Russland-Ukraine Konflikt haben die westlichen Länder mit wirtschaftlichen Sanktionen gegenüber Russland und Russland mit Gegenmaßnahmen reagiert, die weitreichende Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen zu Russland haben. Dies birgt Gefahren für die globale Konjunktur und kann die von Rohstofflieferungen, insbesondere im Hinblick auf Erdöl- und Erdgaslieferungen abhängige und in hohem Maße exportorientierte deutsche Wirtschaft besonders belasten. Darüber hinaus könnte der Russland-Ukraine-Konflikt die Erholung der Weltwirtschaft von den Folgen der Corona-Krise bremsen und zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung in der Eurozone führen, so dass die Erholungstendenzen, die im späteren Verlauf des Geschäftsjahres 2021 zu beobachten waren, wieder abgeschwächt werden. Nach Meinung der renommierten Wirtschaftsinstitute zu Beginn des zweiten Quartals 2022 ist bereits festzustellen, dass das ursprünglich für 2022 erwartete Wirtschaftswachstum in Deutschland nicht erreicht werden wird.

Die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts und einer eventuellen weiteren Eskalation auf den Geschäftsverlauf im Allgemeinen und auf die Finanzlage der Emittentin können derzeit nicht vollumfänglich abgeschätzt werden.

Bei Wiederauftreten von Marktverwerfungen im Zuge der COVID-19-Pandemie bzw. bei Marktverwerfungen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Konflikt kann eine Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK AG sowie die DZ BANK Gruppe jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.3 Wirtschaftliche Divergenzen im Euro-Raum

Die wirtschaftliche Lage unterscheidet sich in den verschiedenen Ländern des Euro-Raums.

Vor dem Hintergrund der unverändert hohen Staatsverschuldung Italiens und aufgrund einer weiterhin verbesserungswürdigen Kreditqualität ist die Kapitalmarktrefinanzierung italienischer Kreditinstitute - trotz erheblicher Fortschritte - nur mit entsprechenden Risikoaufschlägen möglich. Nachdem im Geschäftsjahr 2020 hohe Zuführungen zur Risikovorsorge und Verluste in Verbindung mit dem voranschreitenden Abbau von Problemkrediten die Ertragslage italienischer Banken belastet hatten, führten die verbesserten Konjunkturaussichten im Geschäftsjahr 2021 zu einem deutlich nachgebenden Risikovorsorgebedarf, was sich auf die Ergebnislage positiv auswirkte. Den Erwartungen auf ein für das Geschäftsjahr 2022 erwartetes robustes Wirtschaftswachstum stehen jedoch die möglichen negativen Auswirkungen auf die globale Konjunktur durch den Russland-Ukraine-Konflikt entgegen. Trotz des, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, prognostizierten Rückgangs der Staatsverschuldung in den Jahren 2022 bis 2023 bleiben deren Umfang, auch bedingt durch den anfänglich gravierenden Verlauf der COVID-19-Pandemie, und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Schäden erheblich, so dass der Refinanzierungsbedarf Italiens weiterhin sehr hoch sein wird. Die sich aus der Kapitalmarktrefinanzierung ergebenden finanziellen Risiken werden derzeit durch das Ankaufprogramm, die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank („EZB“) und die umfangreiche Notenbankliquidität gemildert. Eine Zinswende, eine Reduzierung der Anleihekäufe oder fehlende Fortschritte beim Abbau der Staatsverschuldung könnten jedoch den Kapitalmarktzugang der Republik Italien und der heimischen Banken auch im Geschäftsjahr 2022 deutlich erschweren.

Die COVID-19-Pandemie verschärft die bestehenden Problemfelder Spaniens deutlich. Die bereits zuvor hohe Staatsverschuldung wird aufgrund erhöhter fiskalpolitischer Ausgaben im Zuge von staatlichen Stützungsmaßnahmen zusätzlich belastet, auch wenn von der EU bereitgestellte COVID-19-Hilfen entlastend wirken. Die makroökonomischen Aussichten erschienen wegen beginnender konjunktureller Erholung und der insofern prognostisch leicht steigenden Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts trotz der nach wie vor hohen Arbeitslosenquote verhalten positiv, jedoch sind aufgrund des Russland-Ukraine-Konflikts Eintrübungen der Aussichten nicht auszuschließen. Weitere Risiken für die spanische Wirtschaft können sich aus den Spannungen in Katalonien ergeben. Insgesamt können diese Faktoren die Refinanzierungsfähigkeit des Landes und der nationalen Kreditinstitute über die internationalen Kapitalmärkte negativ beeinflussen.

Die Finanzkraft Portugals wird durch die hohe Staatsverschuldung geschwächt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie und der erfolgten erhöhten fiskalpolitischen Ausgaben zur Konjunkturunterstützung weiter angestiegen ist. Dank nationaler und EU-finanzierter Konjunkturlösungen wird mittelfristig eine wirtschaftliche Erholung prognostiziert, sofern die Wirtschaftspolitik auch nach den vorgezogenen Neuwahlen im Januar 2022 auf Spar- und Reformmaßnahmen ausgerichtet bleibt, Eintrübungen der wirtschaftlichen Erholung aufgrund des Russland-Ukraine-Konflikts sind jedoch nicht auszuschließen. Weitere Risiken für die Finanzstabilität liegen im Bankensektor. Auch nach der Kapitalisierung weisen die Banken trotz rückläufiger Tendenz weiterhin einen hohen Bestand an notleidenden Krediten auf. Zudem bleiben die Ertragsaussichten des Sektors in dem aktuellen Niedrigzinsumfeld schwach. Der portugiesische Finanzmarkt ist in hohem Maße anfällig gegenüber Schwankungen im Investorenvertrauen. Gleichzeitig ist die Reaktionsfähigkeit der Fiskalpolitik im Falle negativer Schocks aufgrund des hohen öffentlichen Schuldenstands eingeschränkt.

Die expansive Geldpolitik der EZB und insbesondere das Ankaufprogramm am Anleihemarkt verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion („EWU-Mitgliedsländer“) auch am Kapitalmarkt niederschlagen. Durch den gravierenden Verlauf der COVID-19-Pandemie in Italien und Spanien sind die wirtschaftlichen Schäden in diesen Ländern besonders groß und der Refinanzierungsbedarf am Kapitalmarkt ist erheblich gestiegen. Die Ausweitung des EZB-Ankaufprogramms hat eine Ausweitung der Risikoprämien bislang begrenzt. Es besteht aber das Risiko, dass sich dies nach einem möglichen Auslaufen des Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) Ankaufprogramms ändern könnte. Die Refinanzierung der hoch verschuldeten Länder auf dem Kapitalmarkt könnte sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

Die DZ BANK und die DZ HYP sind in italienischen, spanischen und portugiesischen Anleihen investiert. Darüber hinaus bestehen bei der DZ BANK Kredit-, Derivate- und Geldmarktgeschäfte mit italienischen und spanischen Adressen. Daher führen die weiter andauernden wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum in Verbindung mit der expansiven Geldpolitik der EZB zu erhöhten Risiken im Kreditgeschäft des Sektors Bank. Die Forderungen an Adressen in den von den wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum unmittelbar betroffenen Ländern beliefen sich zum 31. Dezember 2021 im Sektor Bank auf 6.465 Mio. EUR und in der DZ BANK auf 2.057 Mio. EUR. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Wertpapiergeschäft.

Die vorgenannten Entwicklungen könnten eine Verschlechterung der Bonität der betroffenen Länder und der dort ansässigen Unternehmen bewirken, was im Sektor Bank dazu führen kann, dass Kredite vermehrt ausfallen können. Weitere potenzielle Folgen sind Ausweitungen

der Bonitätsaufschläge und eine Verringerung der Marktliquidität sowie der Ausfall dieser Staats- und Unternehmensanleihen. Dies kann zu einer negativen Veränderung des Marktwertes dieser Wertpapiere führen und im Falle von Marktwertverlusten sowie bei Ausfällen temporäre oder dauerhafte Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.4 Klimawandel

Durch den Klimawandel bedingte Sachschäden sowie die Transformation zu einer emissionsarmen Wirtschaft können erhebliche negative Konsequenzen für die Realwirtschaft und das Finanzsystem nach sich ziehen. Daher ist die DZ BANK Gruppe mittel- bis langfristig wirkenden Risiken ausgesetzt, die aus dem Klimawandel resultieren. Dabei handelt es sich um physische Risiken, wie beispielsweise ein vermehrtes Eintreten von Naturkatastrophen und die Überschwemmung von Gebäuden, und um transitorische Risiken, die insbesondere aufgrund von Gesetzesinitiativen und durch verändertes Verbraucherverhalten entstehen können.

Physische Klimarisiken betreffen das Kreditgeschäft der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Sie können Kreditrisiken auslösen, wenn beispielsweise die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements durch Klimaereignisse beeinträchtigt wird. Zudem besteht im Kreditgeschäft aufgrund transitorischer Effekte wie des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft die Gefahr, dass die Ertragskraft der Kreditnehmer bei Unternehmensfinanzierungen (insbesondere der DZ BANK) und Immobilienfinanzierungen (insbesondere der BSH und der DZ HYP) geschmälert wird. Im Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe haben physische Klimarisiken Bedeutung vor allem für das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko) der R+V, das per 31. Dezember 2021 rund 27% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung ausmacht. Insbesondere kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Des Weiteren können physische Klimarisiken, die beispielsweise als Wetter- oder Umweltereignisse auftreten, sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung operationelle Risiken auslösen. Beispielsweise handelt es sich um die Nichtverfügbarkeit von Büros und Rechenzentren.

Sofern Klimarisiken aufgrund des Geschäftsmodells der betroffenen Unternehmen der DZ BANK Gruppe relevant sind, werden sie innerhalb der genannten Risikoarten implizit mit Kapital unterlegt. Bei einer Realisierung der genannten Risiken muss die DZ BANK auf das unterlegte Kapital zurückgreifen. Auch sind negative Auswirkungen auf die Reputation einzelner Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder der DZ BANK Gruppe insgesamt nicht auszuschließen, die zu einem Geschäftsrückgang führen können. Die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken können daher insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.5 Internationale Handelskonflikte

Die Handelsstreitigkeiten zwischen den Vereinigten Staaten, China und Europa bestehen nach wie vor. Ohne eine nachhaltige Lösung besteht weiterhin die Gefahr protektionistischer Maßnahmen, die zu einer weiteren Beeinträchtigung des durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie des Russland-Ukraine-Konflikts ohnehin geschwächten Welthandels führen können. Das hätte negative Folgen für die globale Konjunktur und würde die in hohem Maße exportabhängige deutsche Wirtschaft besonders belasten.

Die DZ BANK, die DZ HYP und die VR Smart Finanz vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Zum 31. Dezember 2021 betrug der Deutschland-Anteil am Gesamtkreditvolumen der Unternehmen des Sektors Bank rund 80%. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Erhöht sich die Zahl von Kreditausfällen, führt dies zu erhöhten Abschreibungen im Sektor Bank, was nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

1.3.1 Emittentenrisiko

Die Wertpapiere sind für Anleger mit einem Emittentenrisiko verbunden. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird.

Dies kann sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen. Sollte das Emittentenrating der DZ BANK unter die Bonitätsstufen sinken, die als Investment Grade-Rating bezeichnet werden, kann dies als ein Indikator für eine erhöhte Insolvenzgefahr gesehen werden. Wenn eine Ratingagentur ein Investment Grade-Rating für das Emittentenrisiko erteilt, kann dies grundsätzlich als Bewertung eines nur geringen Ausfallrisikos des jeweiligen Emittenten durch die betreffende Ratingagentur verstanden werden. Derzeit erhält die DZ BANK von den großen Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („**S&P**“)¹, Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)² und FitchRatings Ireland Limited („**Fitch**“³ und zusammen mit S&P und Moody's, die „**Ratingagenturen**“) ein Emittentenrating, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2021 setzte S&P das Rating für die DZ BANK um eine Ratingstufe herab und änderte den Ausblick verbunden damit von negativ auf stabil. Grund hierfür war eine eingetrübte Sicht auf den deutschen Bankenmarkt insgesamt. Aus Sicht von S&P besteht aufgrund struktureller Defizite wie einer hohen Kostenbasis, zunehmenden Risiken aus einer technologischen Disruption des Marktes und dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld ein langfristiger Druck auf die Profitabilität deutscher Banken. Fitch bestätigte im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2021 das Rating der DZ BANK und hob den Ausblick von negativ auf stabil an. Anfang des vierten Quartals des Geschäftsjahres 2021 setzte auch Moody's das Emittentenrating der DZ BANK um eine Ratingstufe herab. Gleichzeitig wurde der Ausblick von negativ auf stabil angepasst. Der Grund für die Herabstufung liegt in einer geänderten Einschätzung der Zukunftsaussichten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken insgesamt. Moody's sieht das ungünstige Zinsumfeld als Herausforderung für Profitabilität und Rentabilität an. An Moody's Einschätzung zur DZ BANK hat sich nichts geändert. Aufgrund der geänderten Sicht auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken wird die Fähigkeit zur Unterstützung der DZ BANK geringer als bisher eingestuft. Dies hatte eine Herabstufung um eine Stufe zur Folge. Auch nach der Herabstufung von S&P und Moody's befindet sich das Rating der DZ BANK immer noch im Investment Grade-Bereich. Das gilt ebenso für das Rating von Fitch, d.h. selbst bei einer Herabstufung um zwei Bewertungsstufen würde sich das Emittentenrating der DZ BANK von Fitch immer noch im Investment Grade-Bereich bewegen.

Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.2 Liquiditätsrisiko

Für die DZ BANK Gruppe ist das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank von erheblicher Bedeutung. Das Liquiditätsrisiko der R+V im Sektor Versicherung ist auf Ebene der DZ BANK Gruppe unwesentlich. Dies ist auf die für das Versicherungsgeschäft typische langfristige Liquiditätsbindung von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit ab fünf Jahren zurückzuführen. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Die folgenden Ereignisse könnten bei ihrem Eintritt allein oder in Kombination zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos führen:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab:
Dieses Ereignis kann Kontokorrenteinlagen oder passivische Tages- und Termingelder von Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebene Commercial Papers beziehungsweise Certificates of Deposit

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

betreffen. Verlieren die Liquiditätsgeber der Unternehmen der DZ BANK Gruppe das Vertrauen in diese Unternehmen oder kommt es zu einer Änderung der ökonomischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, so besteht die Gefahr, dass bestehende Refinanzierungen bei Erreichen der juristischen Fälligkeit von Einlagen, Termingeldern oder Finanzinstrumenten nicht verlängert werden und damit von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgezahlt werden müssen. Als Liquiditätsgeber können Genossenschaftsbanken, institutionelle Anleger und sonstige Banken und Kunden relevant sein.

- Aus Derivaten resultieren höhere Sicherheitenanforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen:
Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betreiben in erheblichem Umfang das Derivategeschäft. Derivate werden an Terminbörsen abgeschlossen, über Clearing-Häuser abgewickelt oder bestehen bilateral ohne Zwischenschaltung einer dritten Partei. In den meisten Fällen besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Notwendigkeit, Sicherheiten zu stellen, zum Beispiel um einen negativen Marktwert für die Gegenseite auszugleichen. Dies erfolgt durch Übertragung von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Verändern sich die den Marktwert der Derivate beeinflussenden Marktdaten oder treten andere definierte Ereignisse auf, wie beispielsweise eine Ratingherabstufung einer oder mehrerer Unternehmen der DZ BANK Gruppe, so kann sich der Sicherheitenbedarf erhöhen. Dadurch könnte der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen weitere Liquidität entzogen werden.
- Aufgrund der Veränderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden:
Reduziert sich der Marktwert der von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehaltenen Wertpapiere, die zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, so verringert sich auch der Liquiditätszufluss an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Falle einer Liquidierung dieser Wertpapiere. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist.
- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein:
Besteht für den Kunden das Recht, Liquidität aufgrund eines mit einem Unternehmen der DZ BANK Gruppe abgeschlossenen Vertrags, wie zum Beispiel einer Kredit- oder Liquiditätszusage, durch Ziehung zu erlangen, so kann dies unter anderem über die Auszahlung eines Kredits oder die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgen. Die ausgezahlte Liquidität steht der DZ BANK dann nicht mehr zur Verfügung oder muss erst noch refinanziert werden.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu:
Dieses Ereignis kann beispielsweise begebene Eigenemissionen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe mit Schuldnerkündigungsrecht betreffen. Sollte eine Kündigung durch die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus ökonomischen Gründen erforderlich sein, weil sich möglicherweise die preisbeeinflussenden Faktoren verändert haben, so müsste die Eigenemission früher zurückgezahlt werden.
- Neugeschäfte werden in größerem Umfang abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt:
Werden beispielsweise in einer Liquiditätskrise von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe neue Kredite vergeben, um die eigene Reputation zu wahren, so ist hierfür zusätzliche Liquidität erforderlich.
- Produkte werden in größerem Umfang zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt:
Dieses Ereignis kann begebene Eigenemissionen oder Zertifikate betreffen. Werden diese beispielsweise in einer Liquiditätskrise auf Wunsch der Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgekauft, um die eigene Reputation zu wahren, verringert sich die Liquidität der Unternehmen der DZ BANK Gruppe weiter.
- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer als erwartet:
Sich an einem Tag ausgleichende Ein- und Auszahlungen von Kunden oder Gegenparteien der Unternehmen der DZ BANK Gruppe verursachen nur dann keinen zusätzlichen Liquiditätsbedarf, wenn sie gleichzeitig erfolgen. Verändert sich beispielsweise in einer Liquiditätskrise das innertägliche Zahlungsprofil von Unternehmen der DZ BANK Gruppe, weil sich Einzahlungen verzögern, so kann dies den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der DZ BANK Gruppe erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen die eigenen Auszahlungen unverändert vornehmen.

- Die Möglichkeit der Refinanzierung in Fremdwährungen, beispielsweise die Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps, ist beeinträchtigt:
Mittels Devisen-Swaps oder Zins-Währungs-Swaps decken die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ihren Liquiditätsbedarf in ausländischen Währungen. Sollte der Abschluss solcher Geschäfte nicht mehr möglich sein, weil zum Beispiel Märkte für diese Geschäfte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, so kann dies für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe Liquiditätsengpässe in der gesuchten Währung auslösen.

Im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten ermittelt die DZ BANK die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* oder LCR) als Indikator für das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank in der DZ BANK Gruppe. Die Liquiditätsdeckungsquote wird definiert als Quotient aus dem verfügbaren Bestand an liquiden Aktiva (Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen unter definierten Stressbedingungen in den nächsten 30 Tagen. Je höher die Liquiditätsdeckungsquote ist, desto besser ist die jeweilige Bank vor einer Realisierung des Liquiditätsrisikos geschützt. Die Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Gruppe betrug zum 31. Dezember 2021 147,7%. Damit wurde das aufsichtsrechtlich geforderte, reguläre externe Mindestziel (100 Prozent) überschritten. Die aufgrund der COVID-19-Pandemie von den Aufsichtsbehörden bis zum 31. Dezember 2021 gestattete temporäre Unterschreitung des externen Mindestziels wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.3 Ratingherabstufungen

Das Rating der DZ BANK und die Ratings ihrer Tochterunternehmen sind ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Derzeit erhält die DZ BANK von den Ratingagenturen ein Emittentenrating, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2021 setzte S&P das Rating für die DZ BANK um eine Ratingstufe herab und änderte den Ausblick verbunden damit von negativ auf stabil. Grund hierfür war eine eingetrübte Sicht auf den deutschen Bankenmarkt insgesamt. Aus Sicht von S&P besteht aufgrund struktureller Defizite wie einer hohen Kostenbasis, zunehmenden Risiken aus einer technologischen Disruption des Marktes und dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld ein langfristiger Druck auf die Profitabilität deutscher Banken. Anfang des vierten Quartals des Geschäftsjahres setzte auch Moody's das Emittentenrating der DZ BANK um eine Ratingstufe herab, der Ausblick wurde von negativ auf stabil angepasst. Der Grund für die Herabstufung liegt in einer geänderten Einschätzung von Moody's zu den Zukunftsaussichten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken hinsichtlich Profitabilität und Rentabilität. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass S&P oder Moody's das Rating weiter herabstufen oder dass auch Fitch das Rating der DZ BANK und ggf. von Tochtergesellschaften herabstufen werden. Auch bei einer weiteren Herabstufung durch S&P oder Moody's um eine Bewertungsstufe befände sich das Rating der DZ BANK immer noch im Investment Grade-Bereich. Fitch bestätigte im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2021 das Rating der DZ BANK und hob den Ausblick von negativ auf stabil an. Fitch vergibt somit weiterhin ein Rating im Investment Grade Bereich, d.h. selbst bei einer Herabstufung um zwei Bewertungsstufen würde sich das Emittentenrating der DZ BANK bei Fitch immer noch im Investment Grade-Bereich bewegen.

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK beziehungsweise des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe könnte nachstehende Risikofolgen haben:

- es könnten Nachteile für die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung der DZ BANK entstehen.
- neue Verbindlichkeiten könnten entstehen oder bestehende Verbindlichkeiten könnten fällig gestellt werden, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen.
- es könnte der Fall eintreten, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für von der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen abgeschlossenen Derivategeschäfte (geregelt durch Besicherungsanhänge zu den entsprechenden Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen muss oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte in Frage kommt.

- sollte das Rating der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, könnten die DZ BANK oder die betroffenen Tochterunternehmen in ihrem operativen Geschäft beeinträchtigt werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs aus Derivaten, die die DZ BANK oder ihre Tochterunternehmen abgeschlossen haben, und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen führen. Zudem bestünde die Gefahr, dass diese negativen Effekte auf die weiteren Unternehmen in der DZ BANK Gruppe ausstrahlen.

Ratingherabstufungen könnten aufgrund der oben beschriebenen Effekte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank

1.4.1 Kreditrisiko (Sektor Bank)

Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie das Risiko einer Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) von Gegenparteien. Die Gefahr eines Ausfalls von Gegenparteien besteht, wenn ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder wenn aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DVB, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen.

Kredit- und Handelsengagement im Sektor Bank sind stark diversifiziert. Die 10 größten Gegenparteien machten per 31. Dezember 2021 einen Anteil von 5% am Gesamtkreditvolumen in Höhe von EUR 430,7 Mrd. aus. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kreditnehmer aus dem Finanzsektor (inklusive der Genossenschaftsbanken) und der öffentlichen Hand mit Ratingeinstufungen im Bereich des Investment Grade (d.h. Ratings von bester bis mittlerer Bonität also beispielsweise AAA bis BBB bzw. Baa3 bzw. BBB). Der Anteil des Risikovorsorgebestands am Gesamtkreditvolumen betrug per 31. Dezember 2021 0,3%. Im Fall von kumulierten Ausfällen einer bestimmten Gruppe oder bei wirtschaftlichen Krisen in den jeweiligen Branchen oder Ländern, die mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio gehäuft vertreten sind, können wesentliche Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen erforderlich sein.

Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen oder Handelsgeschäften ein wesentlicher Faktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade aufweisen, besteht die Gefahr, dass das Kreditrisiko zum Tragen kommen.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.2 Marktpreisrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK Gruppe ist im Sektor Bank einem erheblichen Marktpreisrisiko ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder

preisbeeinflussenden Parametern auftreten können. Das Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten können, so dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Von dem Marktpreisrisiko sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die BSH, die DZ HYP und die UMH betroffen. Marktpreisrisiken entstehen insbesondere aus den eigenen Handelsaktivitäten der DZ BANK, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ BANK mit Nicht-Privatkunden, dem klassischen Kreditgeschäft und dem Bauspargeschäft der BSH zur Finanzierung privater Immobilien, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ HYP zur Finanzierung von Immobilien und Kommunen, den für die Liquiditäts- und Deckungsmassensteuerung gehaltenen Wertpapierbeständen der DZ HYP, der Anlage eigener Mittel der UMH sowie aus in Riester-Fondssparplänen und Garantiefonds enthaltenen Garantieverpflichtungen gegenüber Kunden der UMH.

Darüber hinaus stellen Verbindlichkeiten und - sofern in einem Gruppenunternehmen vorhanden - Vermögenswerte direkter Pensionszusagen eine Quelle des Marktpreisrisikos dar. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Wenn die Bonität der Gegenparteien im Sektor Bank sinkt und damit der Zinssatz der an diese Unternehmen vergebenen Kredite oder der von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere steigt (Bonitätsaufschlag) oder wenn die Marktliquidität insgesamt abnimmt, kann dies zu einem Absinken der Marktpreise der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Wertpapieren führen. Ein signifikanter Teil dieses Risikos stammt aus Emissionen südeuropäischer Peripheriestaaten (Italien, Portugal, Spanien). Eine Ausweitung der Bonitätsaufschläge würde zu einer Verringerung des Werts der betroffenen Staats- und Unternehmensanleihen führen.

Das könnte zur Folge haben, dass die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aufgrund des Wertverlustes der Wertpapiere erhöhte Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen vornehmen müssen. Zudem könnten marktweite Liquiditätsengpässe, dazu führen, dass die Vermögenswerte der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement lediglich eingeschränkt möglich ist. Diese Effekte könnten zur Folge haben, dass die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank beeinträchtigt werden.

Ein sich realisierendes Marktpreisrisiko oder Marktliquiditätsrisiko könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.3 Operationelles Risiko (Sektor Bank)

Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden, dies beinhaltet auch Rechtsrisiken.

Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe auftreten. Neben der DZ BANK sind die DZ HYP, DZ PRIVATBANK und UMH besonders von dem Eintritt operationeller Risiken betroffen.

Operationelle Risiken bestehen für die Unternehmen des Sektors Bank insbesondere in der Gefahr, dass die implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern beziehungsweise aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Unternehmen des Sektors Bank zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die DZ BANK Gruppe verfügt über marktgerechte Compliance- und Risikomanagementsysteme, so dass bei systematischen Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen beziehungsweise deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln. Zudem könnte die Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank und der DZ BANK Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte könnten die Attraktivität der Unternehmen des Sektors Bank als Geschäftspartner beeinträchtigen und zu Wertverlusten führen.

Die operationellen Risiken machen per 31. Dezember 2021 etwa 8% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

1.4.4 Geschäftsrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund können Geschäftsrisiken aus dem Firmenkundengeschäft, dem Privatkundengeschäft, dem Kapitalmarktgeschäft und dem Transaction Banking entstehen. Von dem Geschäftsrisiko ist neben der DZ BANK die DVB betroffen.

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich grundsätzlich aus der Geschäftsstrategie ergeben können und insbesondere die Gefahr umfassen, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Das Geschäftsrisiko im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe umfasst insbesondere folgende Risiken:

- Die Umsetzung der aus den regulatorischen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen wird in der DZ BANK Gruppe in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin zu erhöhten Kosten führen.
- Aufgrund eines verschärften Preis- und Konditionenwettbewerbs im Privat- und Firmenkundengeschäft können Margen entstehen, die für die Unternehmen des Sektors Bank wirtschaftlich nicht attraktiv sind beziehungsweise das Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken.
- Das Kapitalmarktgeschäft der DZ BANK sieht sich anhaltenden Herausforderungen durch das Niedrigzinsumfeld ausgesetzt, die mit einer rückläufigen Marktliquidität und historisch niedrigen Risikoaufschlägen einhergehen.
- Im Eigengeschäft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken ist eine steigende Preissensibilität zu beobachten, die von rückläufigen Betriebsergebnissen und fusionsbedingt steigenden Betriebsgrößen verursacht wird.
- Die Kunden der DZ BANK haben die Möglichkeit, Geschäfte in ausgewählten Finanzinstrumenten über elektronische Handelsplattformen abzuschließen. Das wird bei bestimmten Produkten voraussichtlich zu einer Verlagerung von Umsätzen auf solche Handelsplattformen führen. Damit werden erwartungsgemäß eine Veränderung der Wettbewerberstruktur und eine Verschärfung des Wettbewerbs im Kundenhandel bestimmter Finanzinstrumente verbunden sein, so dass zukünftig die Gefahr einer Reduktion der Margen und Umsätze in diesem Bereich besteht.
- Im Transaction Banking sehen sich die Unternehmen im Sektor Bank zunehmend weniger regulierten globalen Wettbewerbern gegenüber, die häufig aus dem Nichtbankensektor stammen und die veränderten Kundenbedürfnisse mit innovativen Lösungen bedienen. Dies verändert die Rolle der Unternehmen des Sektors Bank als Produkthanbieter und wird voraussichtlich ihre Provisionserträge im Transaction Banking schmälern.

Das Geschäftsrisiko macht per 31. Dezember 2021 etwa 3% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt der oben beschriebenen Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.5 Beteiligungsrisiko (Sektor Bank)

Im Sektor Bank entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der UMH. Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht über andere Risikoarten berücksichtigt werden. Das Beteiligungsrisiko umfasst zudem die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen des Immobilienbestands der Unternehmen des Sektors Bank. Die Wertverluste können durch die Verschlechterung der allgemeinen

Immobiliensituation oder spezieller Eigenschaften einzelner Immobilien (zum Beispiel Leerstand, Mieterausfall, Nutzungsschäden) hervorgerufen werden.

Die Unternehmen des Sektors Bank halten Beteiligungen im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen, insbesondere um Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen abzudecken, in denen sie selbst oder die Genossenschaftsbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Beteiligungsrisikos sind die Branchenzugehörigkeit, der Sitz der Beteiligung und die nominale Höhe des Beteiligungsvolumens. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer zukünftigen Werthaltigkeitsprüfung der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Beteiligungen zu einer signifikanten Minderung der in der Bilanz ausgewiesenen Wertansätze der Beteiligungen kommt. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wesentliche Informationen aufgrund der Minderheitenposition nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder beschafft werden können und somit Abschreibungen erforderlich werden.

Das Beteiligungsrisiko macht per 31. Dezember 2021 etwa 8% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieses Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung

1.5.1 Marktrisiko (Sektor Versicherung)

Marktrisiken entstehen im Versicherungsgeschäft der R+V durch die Kapitalanlagetätigkeit, die aus der zeitlichen Differenz zwischen der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer und die Zahlungen für Schäden und Leistungen durch das Versicherungsunternehmen sowie aus Spar- und Entspargeschäften in der Personenversicherung resultiert.

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit wider.

Bei einem langfristig anhaltenden Zinstief bis hin zu Negativzinsen sowie im Falle enger Spreads der Kapitalanlagen können sich für die R+V zusätzliche Herausforderungen im Hinblick auf den im Lebensversicherungsgeschäft zu erwirtschaftenden Garantiezins ergeben. Während das Niedrigzinsumfeld im Wesentlichen durch die expansive Geldpolitik der EZB verursacht wird, können geringere Spreads unter anderem eine in der Markteinschätzung höhere Bonität der Emittenten von Kapitalanlagen widerspiegeln.

Sollten demgegenüber die Zinsen kurzfristig deutlich steigen oder sich die Risikoaufschläge für Anleihen im Markt ausweiten, würde dies zu einem erheblichen Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen der R+V führen. Auslöser für die Ausweitung von Spreads können gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren sein. Dabei handelt es sich aktuell einerseits um die Gefahren für die globale Konjunktur, die aus der COVID-19-Pandemie, den internationalen Handelskonflikten sowie der militärischen Konfrontation zwischen Russland und der Ukraine, resultieren. Die durch kurzfristige Zinssteigerungen oder Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen bei der R+V zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V negativ beeinflussen.

Aufgrund des Investments der R+V in italienischen und spanischen Anleihen stellen darüber hinaus die wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum in Verbindung mit der expansiven Geldpolitik der EZB eine Gefahr für die Werthaltigkeit dieser Investments dar (diese belaufen sich auf EUR 5,8 Mrd. per 31. Dezember 2021 und sind aufgrund des risikoreduzierenden Effektes durch die Versicherungsnehmer der R+V nur zu einem geringen Teil der DZ BANK zuzurechnen). Das Marktrisiko macht per 31. Dezember 2021 etwa 48% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt dieses Risikos im Sektor Versicherung kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.2 Versicherungstechnisches Risiko (Sektor Versicherung)

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken in erheblichem Umfang aus den Geschäftsaktivitäten der R+V. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass - bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung - der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß des europäischen Aufsichtsregimes „Solvency II“ in die folgenden Kategorien unterteilt:

- versicherungstechnisches Risiko Leben
- versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft der R+V besteht bei langfristigen Produkten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern die Gefahr negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen. Weicht die tatsächliche Entwicklung von Biometrie, Invalidisierung und Kosten von den Kalkulationsannahmen ab, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass sich der erzielte Rohüberschuss in der Lebensversicherung reduziert.

Im Krankenversicherungsgeschäft der R+V als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern. Unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen besteht für die R+V die Möglichkeit, die Beiträge anzupassen, wobei sämtliche Rechnungsgrundlagen überprüft und angepasst werden können. Starke Beitragsanpassungen können negative Auswirkungen auf das zukünftige Neugeschäft haben, wenn die Tarife aufgrund hoher Beiträge an Attraktivität verlieren. Ebenso kann es im Bestand zu vermehrtem Storno kommen.

Das selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft der R+V hat die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Sturm oder Überschwemmung, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadenereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadenereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Im Zusammenhang mit dem Auftreten von Naturkatastrophen stellt der Klimawandel einen zusätzlichen Risikofaktor dar. Es ist damit zu rechnen, dass der Klimawandel langfristig zu einem Anstieg wetterbedingter Naturkatastrophen führen wird.

Per 31. Dezember 2021 macht das versicherungstechnische Risiko Nicht Leben etwa 27% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus, auf das versicherungstechnische Risiko Leben entfallen etwa 5% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung und das versicherungstechnische Risiko Gesundheit beläuft sich auf etwa 4% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung.

Mittel- bis langfristig könnte eine höhere Schadensbelastung im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft eine Reduzierung des erzielten Rohüberschusses in der Lebensversicherung oder ein zurückgehendes Neugeschäft in der Krankenversicherung zur Folge haben und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben bzw. im Bereich des Lebensversicherungsgeschäfts wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.3 Operationelles Risiko (Sektor Versicherung)

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder von mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen, Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der R+V auftreten.

Operationelle Risiken bestehen bei der R+V insbesondere in der Gefahr von Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme

oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen außerhalb des Unternehmens, zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware. Derartige Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen. Die Realisierung derartiger operationeller Risiken kann Einschränkungen der Geschäftstätigkeit nach sich ziehen und negative Reputationseffekte zur Folge haben.

Das operationelle Risiko macht per 31. Dezember 2021 etwa 11% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt des operationellen Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken dargestellt. Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgte durch die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen. Die nachfolgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Wertpapiere werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in die folgenden fünf Kategorien (vgl. Abschnitte 2.1 bis 2.5) unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien (z.B. 2.1.1) aufgeteilt. Diese Unterkategorien wiederum enthalten verschiedene Risikofaktoren (z.B. 2.1.1.1), wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Unterkategorie zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Definitionen für verwendete Begriffe im Hinblick auf die Wertpapiere sind in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

2.1.1 Rückzahlungsprofil 1 (Zertifikat mit Laufzeit)

2.1.1.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.8.3) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.1.2 Risiko aufgrund der Verschiebung des Bewertungstages (Verlängerungsoption)

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich befristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben und damit die Laufzeit zu verlängern. In diesem Fall hat der Anleger das Recht auf Einlösung der Zertifikate. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, welcher gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Bewertungstages nicht stattgefunden hätte. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate nach Verschiebung des Bewertungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Verschiebt die Emittentin den Bewertungstag für die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.1.3 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.1.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung am Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate im Falle einer Verschiebung des Bewertungstages nur an diesem bestimmten Termin einlösen. Nimmt er diesen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.2 Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate)

2.1.2.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Kryptowährungs-Futures („**Future-Kontrakt**“ oder „**Kryptowährungs-Future**“) als Basiswert gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.2.2 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben. Vor diesem Verfalltermin werden sie von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt (siehe dazu auch 2.2.2.7). Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.1.2.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.2.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.2 Risiken in Bezug auf die Basiswerte

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert ein Index (siehe 2.2.1) bzw. (b) der Basiswert ein Kryptowährungs-Future (siehe 2.2.2) ist.

2.2.1 Risiko im Fall von Indizes als Basiswert

2.2.1.1 Risiko in Bezug auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen

Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Zertifikatsbedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt werden (siehe dazu auch 2.3.1.2), was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies zu einem Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.1.2 Risiko in Bezug auf Indizes mit einem Decrement-Merkmal

Im Fall von Indizes mit einem Decrement-Merkmal als Basiswert wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Indexes, noch unter der Kursentwicklung. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.1.3 Risiko in Bezug auf nicht rolloptimierte Rohstoffindizes

In Fall von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrundeliegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts führt. Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert zugrundeliegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Basiswerts negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag beeinflussen.

2.2.1.4 Risiko in Bezug auf neue oder nicht anerkannte Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist folgendes zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu größeren Kursschwankungen des Index führen. Wenn der Kurs des Basiswerts sinkt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben. Für den Anleger kann dies zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.2 Risiko im Fall von Kryptowährungs-Future als Basiswert

2.2.2.1 Risiko in Bezug auf die Volatilität des Marktwerts von virtuellen Währungen bzw. der dazugehörigen Kryptowährungs-Futures

Die Wertentwicklung eines Kryptowährungs-Futures hängt mit der Wertentwicklung der zugrundeliegenden virtuellen Währung stark zusammen, kann aber auch davon abweichen. Der Wert einer virtuellen Währung und somit auch der Wert von Kryptowährungs-Futures, denen diese virtuelle Währung zugrunde liegt, ist sehr volatil und kann schnell und im erheblichen Umfang sinken oder steigen. So kann sich im Laufe eines Tages der Wert virtueller Währungen und somit auch von entsprechenden Kryptowährungs-Futures erheblich verändern. Der Marktwert einer virtuellen Währung ist grundsätzlich von der Erwartung der darin investierten Anleger abhängig, dass die virtuelle Währung zukünftig als z.B. Transaktionswährung und Zahlungsmittel genutzt werden kann. Die starke Abhängigkeit zwischen der Erwartungshaltung und dem Marktwert führt zu einer erhöhten Volatilität des Marktwerts einer virtuellen Währung bzw. des Kryptowährungs-Futures, dem die virtuelle Währung zugrundeliegt. Die Akzeptanz einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich unter anderem dann verringern, wenn diese virtuelle Währung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel

verwendet wird. Zudem kann durch Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen unter anderem die Volatilität weiter erheblich erhöht werden und damit das Verlustrisiko in Bezug auf das Wertpapier, das sich auf einen entsprechenden Kryptowährungs-Future bezieht, zusätzlich erhöhen. Der Wert einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich somit schnell und erheblich verändern und bis auf Null fallen oder im Extremfall auch negativ werden, so dass für den Anleger ein höheres Risiko besteht, seine Investition ganz oder teilweise zu verlieren.

2.2.2.2 Risiko in Bezug auf Akzeptanz und Reputation von virtuellen Währungen bzw. der dazugehörigen Kryptowährungs-Futures

Der Wert einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures. Der Wert virtueller Währungen lässt sich schwer festlegen. Dies liegt unter anderem daran, dass diese Währungen nur virtuell existieren und in den meisten Fällen keinen physischen Gegenwert oder hinterlegte Sicherheiten haben. Eine Rolle spielt auch, dass ihr Wert von der Erwartung und dem Vertrauen der Investoren in die zukünftige Verwendung der betreffenden virtuellen Währung als z.B. Transaktionswährung und Zahlungsmittel abhängt. Unter anderem können eine anhaltend hohe Volatilität (siehe auch 2.2.2.1), Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen negative Auswirkungen auf die Reputation einer virtuellen Währung haben, damit ihren Marktwert und den Wert entsprechender Kryptowährungs-Futures negativ beeinflussen und die virtuelle Währung bzw. den entsprechenden Kryptowährungs-Future möglicherweise sogar wertlos machen. Zudem werden aktuell virtuelle Währungen nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel genutzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel. Im Vergleich zu bargeldlosen Transaktionen in Währungen wie USD, EUR oder GBP sind Transaktionen in virtuellen Währungen äußerst gering. Zudem ist der Gegenwert der Transaktionen von virtuellen Währungen in einer Währung wie z.B. USD wegen der mitunter sehr starken Kursschwankungen nur schwer zu messen. Obwohl einige virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin, derzeit innerhalb der virtuellen Währungen und in der öffentlichen Wahrnehmung einen bedeutenden Status haben, besteht die Gefahr, dass andere virtuelle Währungen Wettbewerbsvorteile haben oder erlangen, und die Bedeutung von derzeit erfolgreichen virtuellen Währungen abnimmt und diese sogar vom Markt verdrängt werden. Grundsätzlich richtet sich der Wert einer virtuellen Währung nach Angebot und Nachfrage. Virtuelle Währungen sind sehr abhängig von ihrer Akzeptanz und Reputation, auch von der Reputation der Plätze, an denen Sie gehandelt werden können (siehe auch 2.2.2.8). Sollte die virtuelle Währung bzw. der entsprechende Kryptowährungs-Future an Akzeptanz und Reputation verlieren, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.2.3 Risiko in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Betrug und Cyber-Angriffe im Zusammenhang mit der virtuellen Währung

Für Investoren in virtuelle Währungen bestehen erhöhte Verlustrisiken infolge von Diebstahl, Betrug oder Cyber-Angriffen, da die Währungen z.B. nur virtuell in einem Computernetzwerk existieren, Transaktionen in der virtuellen Währung möglicherweise nicht rückgängig zu machen und unter Umständen weitgehend anonym sind. Diese Eigenschaften der virtuellen Währung machen sie zu einem attraktiven Ziel für Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe. Das Eigentum bestimmter virtueller Währungen, z.B. von Bitcoin, wird durch die Kenntnis eines „privaten Schlüssels“ bestimmt, ähnlich wie ein Passwort, das es ermöglicht, eine solche virtuelle Währung zu übertragen. Die Verschlüsselung von Transaktionen wird derzeit durch die hohe Schwierigkeit, den Code mit Hilfe von aktuell verfügbaren Computern zu entschlüsseln, sichergestellt. Allerdings können private Schlüssel gehackt und damit unsicher werden, wenn die Rechenleistung von Computern steigt, z.B. durch die Entwicklung von Quantencomputern. Die Unsicherheit privater Schlüssel oder der irreversible Verlust dieser Schlüssel sowie sonstige Verluste im Zusammenhang mit einer virtuellen Währung, die durch Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen entstehen und eine hohe Bekanntheit bekommen, können das Vertrauen über die langfristige Zukunft der virtuellen Währungen bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures schwinden lassen und die Etablierung der virtuellen Währungen verhindern sowie die Volatilität und Illiquidität der betreffenden virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures erhöhen. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.2.4 Risiko in Bezug auf die Technologie der virtuellen Währung und deren Fortentwicklung

Die Technologie in Bezug auf virtuelle Währungen befindet sich noch in einem frühen Stadium, und bewährte Verfahren werden noch entwickelt. Verschiedene virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin oder Ether, wurden als Open-Source-Software realisiert, also als Programm, das für jedermann frei zugänglich ist. Der diesen virtuellen Währungen zugrundeliegende Quellcode oder das Protokoll, ist öffentlich zugänglich und in ständiger Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass die Technologie in Zukunft erhebliche Veränderungen erfahren wird. Technologische Fortschritte u.a. in den Bereichen Kryptographie, Code-Breaking oder Quanten-Computing können ein Risiko für die Sicherheit virtueller Währungen darstellen und Kursmanipulationen oder ggf. Konsens-Angriffe durch sogenannte „miners“ und andere

erleichtern. Zusätzlich kann es zu nicht vorhersehbaren Weiterentwicklungen kommen, die die Eigenschaften der virtuellen Währung grundlegend verändern können. Es könnten alternative Technologien etabliert werden, die virtuelle Währungen weniger relevant oder überflüssig machen. Eine weitere Besonderheit der Technologie basierend auf Open-Source-Software liegt darin, dass die Entwickler solcher Software weder von der Emittentin noch von einer Hedging-Partei oder einer anderen Partei, die mit den Produkten in Verbindung steht, beschäftigt oder kontrolliert werden. Die Entwickler können Schwächen und Programmierfehler in die Software einbringen oder die Entwicklung der Software einstellen (möglicherweise in einer kritischen Phase, in der ein Sicherheitsupdate erforderlich ist), wodurch virtuelle Währungen Schwächen, Programmierfehlern und der Gefahr von Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen ausgesetzt bleiben (siehe auch 2.2.2.3). Die vorgenannten Ereignisse können negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.2.5 Risiko in Bezug auf regulatorische, rechtliche- und steuerliche Änderungen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Produkten, die mit virtuellen Währungen verbunden sind

Virtuelle Währungen und Produkte, die mit virtuellen Währungen verbunden sind, gibt es erst seit relativ kurzer Zeit. Das weitgehende Fehlen eines einheitlichen regulatorischen und rechtlichen Rahmens macht die Beurteilung von Risiken in diesem Zusammenhang schwierig. Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um weitestgehende unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und rechtliche (einschließlich steuerliche) Änderungen den Markt für virtuelle Währungen und Gesellschaften, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen. Dies könnte dazu führen, dass der Wert der betroffenen virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures negativ beeinflusst wird und somit auch der Kurs der Wertpapiere bzw. der Rückzahlungsbetrag. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden Regulierungsmaßnahmen erlassen könnten, die bis hin zu einer Einschränkung oder einem Verbot einer virtuellen Währung und damit verbundener Produkte, wie Kryptowährungs-Futures oder Wertpapiere mit der virtuellen Währung oder einem entsprechenden Kryptowährungs-Future als Basiswert, reichen. Solche Regulierungsmaßnahmen können sich negativ auf die Liquidität und den Wert der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag auswirken.

2.2.2.6 Risiko in Bezug auf nichtkorrelierende Kursentwicklungen des Kryptowährungs-Futures zur virtuellen Währung

Der Basiswert des Wertpapiers ist ein Kryptowährungs-Future, der als solches einen sehr starken Zusammenhang in der Kursentwicklung mit der zugrundeliegenden virtuellen Währung aufweist. Da es sich bei dem Kryptowährungs-Future aber um ein selbstständiges börsengehandeltes Instrument handelt, haben auch andere preisbildenden Faktoren einen Einfluss. Die Marktteilnehmer, deren Verhalten und Positionsbildung in beiden Märkten (Märkten von Kryptowährungs-Futures- und virtuellen Währungen) können sich unter anderem aus regulatorischen Gründen unterscheiden, was zu unterschiedlichen Marktsituationen in beiden Märkten führen kann. Somit kann sowohl der Kurs des Kryptowährungs-Futures als auch seine Kursentwicklung von der zugrundeliegenden virtuellen Währung abweichen. Diese Kursdifferenz ist in der Regel nicht konstant und kann in besonderen Marktphasen stark schwanken. Dies könnte dazu führen, dass die Erwartungen bezüglich der Wertentwicklung dieses Wertpapiers nicht erfüllt werden, wenn ein Anleger dieses Wertpapier als Ersatz für eine Direktinvestition in eine virtuelle Währung nutzen möchte.

2.2.2.7 Risiko in Bezug auf Verfalltermine und Rollen von Future-Kontrakten

Der den Wertpapieren jeweils zugrundeliegende Future-Kontrakt hat einen bestimmten Verfalltermin. Vor diesem Verfalltermin wird er von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis des neuen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden. Als Folge muss der Rollfaktor angepasst werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass um den Zeitpunkt an dem Roll-over-Tag, zu dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Kontrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht gemäß den Zertifikatsbedingungen Anpassungen vorzunehmen.

2.2.2.8 Risiko in Bezug auf Handelsplätze von virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen können direkt oder über einen Handelsplatz erworben werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert und es besteht normalerweise kein Haupthandelsplatz, an dem der größte Teil der Liquidität konzentriert ist, wie es bei Aktien oder börsengehandelten Derivaten der Fall ist. Grundsätzlich besteht hier kein spezieller Rechtsschutz für die Anleger (wie beispielsweise durch ein Einlagensicherungssystem) und die Transaktionen sind nicht durch die Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei abgesichert. Bei einigen Handelsplätzen kann die Transparenz des Handelsplatzes unter anderem sowohl bei der Preisfindung als auch durch die Eigentümer- oder Gesellschaftsstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit einer eingeschränkten Transparenz hohe Umsätze in der virtuellen Währung aufweisen. Sollte das Vertrauen in den jeweiligen Handelsplatz aufgrund der eingeschränkten Transparenz sinken, kann dies zu nachteiligen Auswirkungen auf den Handel in und den Umsatz der betroffenen virtuellen Währungen führen, was negative Auswirkungen auf den Marktwert der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures haben kann. Dies könnte wiederum den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinträchtigen. Der Future-Kontrakt auf virtuelle Währung wird jedoch an einem organisierten, staatlich beaufsichtigten, Markt gehandelt. Ein Eintreten einer oder mehrerer der aufgeführten Tatbestände kann die Börse zu Maßnahmen zwingen, die Handelsunterbrechungen, eine Anpassung des Basiswerts oder eine Einstellung des Kryptowährungs-Futures beinhalten können, aber sich nicht darauf beschränken müssen, um die hohen Standards des Handels und der Abwicklung gewährleisten zu können. Sollte eines oder sollten mehrere der vorgenannten Ereignisse eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Handelbarkeit der Wertpapiere haben oder zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen oder zur Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führen.

2.2.2.9 Risiko in Bezug auf den Mangel an Aufsicht

Eine virtuelle Währung hat aktuell nicht die vollständigen Merkmale eines gesetzlichen Zahlungsmittels und wird, wenn dies der Fall ist, möglicherweise nicht von einer Behörde oder staatlichen Institution, wie z.B. einer Zentralbank, beaufsichtigt. Das heißt, es gibt unter Umständen keine Behörde oder staatliche Institution, die in den Markt der betreffenden virtuellen Währung eingreifen kann, um den Wert der virtuellen Währung zu stabilisieren oder irrationale Preisentwicklungen der virtuellen Währung, abzuschwächen oder ihnen entgegenzuwirken. Der Handel im Kryptowährungs-Future unterliegt einer Aufsicht, daher ist er nur indirekt durch die oben genannten Tatbestände betroffen. Das Eintreten solcher Ereignisse kann unter anderem zu einer Divergenz in der Kursentwicklung oder zu anderen außergewöhnlichen Marktdiskrepanzen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.2.10 Risiko in Bezug auf weitgehende Anonymität der Nutzer virtueller Währungen

Transaktionen in virtueller Währung sind öffentlich, die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen jedoch nicht. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der virtuellen Währung kann daher für Transaktionen verwendet werden, die kriminellen Handlungen wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zu dem Guthaben auf der Plattform verwehren. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

2.3.1 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen und Kündigungen

2.3.1.1 Risiko aus Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den der Startpreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der

wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

2.3.1.2 Risiko aus Kündigungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen (bei Wertpapieren, die nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind). Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Die Möglichkeit die Wertpapiere zu kündigen besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Fall eines Index als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht wird oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht wird und nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kommt oder wenn die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Index nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 („**Benchmark-Verordnung**“) entspricht. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Benchmarks. Die Emittentin darf einen Index als Basiswert grundsätzlich nur dann verwenden, wenn der Index oder dessen Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird, eingetragen ist oder der Administrator innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist eine Zulassung oder Registrierung beantragt und diese nicht abgelehnt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Index künftig weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin verwendet werden darf. Kommt es zu einer Kündigung der Wertpapiere, kann der dann zu zahlende Kündigungsbetrag möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen.

2.3.2 Fremdwährungsrisiko

2.3.2.1 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren bzw. einem Basiswert in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere sowie Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften

2.4.1 Marktpreisrisiko

2.4.1.1 Risiko von Kursschwankungen

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

2.4.1.2 Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

2.4.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufskurse

2.4.2.1 Risiko bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

2.4.2.2 Risiko bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts erhöhen. Für den Anleger kann das Risiko bestehen, dass bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

2.4.3 Risiko eines Interessenkonflikts und Risiko aus Absicherungsgeschäften

2.4.3.1 Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann

die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts fällt oder steigt was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

2.4.3.2 Risiko aus Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen

2.5.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument sowie Benchmarkrisiko

2.5.1.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung definierten von einem Bail-in potenziell betroffenen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („**Bail-in-Instrument**“) oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde durch Umsetzung einer EU Richtlinie in § 46f (5) bis (7) KWG, eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel (die „**Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel**“) geschaffen. Diese Kategorie von Schuldtitel wird in der Insolvenzzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Ein Bail-in wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits gem. der dargestellten Insolvenzzrangfolge auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird.

Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

2.5.1.2 Risiko aufgrund der Benchmark-Verordnung

Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung sind Gegenstand von neuen nationalen, internationalen regulatorischen Leitlinien, der Benchmark-Verordnung. Aufgrund dessen könnte es bei solchen Benchmarks im Vergleich zur Vergangenheit zu Veränderungen in der Wertentwicklung (in Folge einer Änderung der Methodik oder auf andere Weise), zu ihrer kompletten Einstellung oder zu anderen noch nicht vorhersehbaren Konsequenzen kommen. Diese Konsequenzen können eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf Wertpapiere, die mit einer solchen Benchmark verknüpft sind oder sich auf eine solche Benchmark beziehen, bis hin zu einer Kündigung haben. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin, resultierend aus den notwendigen Anpassungen bzw. Kündigungen im Bezug auf die Benchmark-Verordnung, können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

2.5.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen

2.5.2.1 Risiko eines Steuereinbehalts nach FATCA

Im Rahmen der Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act *kurz*: FATCA) kann es zu einem US-Steuereinbehalt in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von dem CLEARING-SYSTEM verwahrt, sodass der in Rede stehende US-Steuereinbehalt auf Zahlungen an das CLEARING-SYSTEM unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Optionsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

2.5.2.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („**Dividendenäquivalente**“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. Den Steuerabzug wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung des Basiswerts durchführen. Dabei wird die Emittentin eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerabzugspflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung

von Beträgen an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30% zum Ansatz gebracht.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für die US Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service („**IRS**“). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber für den Fall, dass die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen eine geringere Zahlung als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzielle Bezeichnung, Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI)

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“). Die kommerzielle Bezeichnung ist DZ BANK. Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900HNOAA1KXQJUQ27.

Historie, Datum der Gründung

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverbund aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste „Wurzel“ der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin (Preußenkasse) eine zweite „Wurzel“ der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut „Deutsche Genossenschaftskasse“ die „DG BANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1998 wurde die Bank mit dem „Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 wurde die regionale GZ-Bank AG auf die DG BANK AG verschmolzen, um die DZ BANK zu bilden - als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken. Mit der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK im Jahr 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Mit ihrer konsequenten Ausrichtung auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken („**Genossenschaftliche FinanzGruppe**“) baut die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken kontinuierlich zukunftsorientiert aus und bietet modernste Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand an.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Internetseite, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die Internetseite der Emittentin ist www.dzbank.de. Die Angaben auf der Internetseite - mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt „Liste mit Verweisen“ mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind - sind nicht Teil des Basisprospekts.

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundene Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

3. Geschäftsüberblick

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, die rund 800 Genossenschaftsbanken sowie weitere Spezialunternehmen umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands darstellt.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Genossenschaftsbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Genossenschaftsbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der Genossenschaftsbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparange-

bote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

Firmenkundengeschäft

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst die vier regionalen Firmenkundenbereiche für das inländische Firmenkundengeschäft (Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern), einen fünften Bereich für das überregionale Geschäft mit internationalen Konzernen und Kunden der Gesundheitswirtschaft, den Unternehmensbereich Investitionsförderung sowie den Bereich Strukturierte Finanzierung für das Geschäft mit deutschen Firmenkunden im Ausland und ausländischen Kunden mit Deutschlandbezug.

Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V Versicherung, VR Smart Finanz, DZ HYP, Union Investment, VR Equitypartner).

Um möglichst nah an der örtlichen Genossenschaftsbank und den gemeinsamen Kunden zu sein, ist die inländische Firmenkundenbetreuung deutschlandweit in vier Regionen (Nord und Ost, Mitte/West, Baden-Württemberg und Bayern) an insgesamt vierzehn Standorten vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind lediglich die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche. Diese Kunden werden aus dem Zentralbereich Firmenkunden aus Frankfurt respektive München betreut.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.).

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Genossenschaftsbanken vor Ort. Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements speziell im Bereich Kredit erfolgt in sieben Abteilungen, die nach Branchen und Regionen aufgestellt und an den Standorten Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München angesiedelt sind.

Für die Bearbeitung und Betreuung von Gemeinschaftskreditkunden gibt es an jedem Kreditstandort ein Regionalkompetenzcenter und ein Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 5 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. erneuerbare Energien und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (SmartMeta).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und den Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an. Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanz- und Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von den klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte

Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanzen vor Ort.

Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft, mit den Schwerpunkten bei wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Darlehen. Hiermit unterstützt die DZ BANK im Wesentlichen den privaten Wohnungsbau sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Innovationsvorhaben.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung (inkl. Erneuerbare Energien), Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sorgt.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen. Ziel ist es, als Kompetenzzentrum Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die R+V Versicherung, die TeamBank und die Union Investment Gruppe. Die der Verbund- und Geschäftsbank zugeordneten Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe sind die DZ BANK AG, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR Smart Finanz. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

4. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 sind neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 17 Tochterunternehmen (Vorjahr: 26) und 6 Teilkonzerne (Vorjahr: 6) mit insgesamt 128 Tochterunternehmen (Vorjahr: 151) einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. Dezember 2021 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	97,6
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,3
Prvá stavebná sporiteľňa a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
DZ HYP AG, Hamburg²	•	96,4
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen²	•	91,8
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
ReiseBank AG, Frankfurt am Main (indirekt)	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	92,6

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
VR Factoring GmbH, Eschborn	•	100,0
VR Smart Finanz Aktiengesellschaft, Eschborn	•	100,0
VR Smart Finanz Bank GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	96,6
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	25,1
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5 ³
ZBI Fondsmanagement GmbH, Erlangen	•	94,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Stimmrechtsquote

³ Inkl. direkter DZ BANK Anteil

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	92,2
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	74,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
Quoten nach IFRS aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

5. Trendinformationen und Ratings

Trendinformationen

Auch knapp zwei Jahre nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie wird die Wirtschaft weiterhin stark durch das Virusgeschehen beeinflusst. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, verbunden mit Lieferengpässen und gestiegenen Energie- und Rohstoffpreisen, werden voraussichtlich zu steigenden Inflationsraten und Verunsicherungen an den Finanzmärkten führen.

Parallel dazu beschleunigt die COVID-19-Pandemie die Digitalisierung, verändert das Kundenverhalten und setzt damit etablierte Institute unter Druck, nutzerfreundliche und innovative Digitalangebote anzubieten, um ein Abwandern der Kunden zu FinTechs und Digitalbanken zu verhindern. Zusätzlich sind Banken gefordert, im andauernden Niedrigzinsumfeld bei zuletzt volatilen Erträgen ihre Kostenbasis zu optimieren, um mittelfristig ihre Rentabilität zu sichern.

Risiken für die künftige Ergebnisentwicklung der DZ BANK können sich darüber hinaus aus den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben, insbesondere aus den potenziellen wirtschaftlichen Folgen des Russland-Ukraine-Konflikts. Die Auswirkung der wirtschaftlichen Sanktionen gegenüber Russland beziehungsweise der Gegenmaßnahmen auf die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe lassen sich aus heutiger Sicht jedoch noch nicht vollumfänglich abschätzen.

Die Folgen des Russland-Ukraine-Konflikts, davon unabhängige Preissteigerungen und Lieferengpässe, sowie weitere möglichen Folgen der COVID-19-Pandemie, zählen zu den Herausforderungen, denen die einzelnen Geschäftsmodelle der DZ BANK gegenüberstehen. Diese Herausforderungen könnten sich jeweils in unterschiedlicher Weise auf die volkswirtschaftliche Entwicklung sowie auf die Zins- und

Kapitalmärkte auswirken. Die genannten Unsicherheitsfaktoren unterliegen einer permanenten Beobachtung und werden im Rahmen der Planung, des Berichtswesens und der Steuerung der DZ BANK berücksichtigt.

Das operative Kundengeschäft der DZ BANK und der DZ BANK Gruppe hat sich in 2021 positiv entwickelt. Ebenso war die Risikosituation im Kreditumfeld in 2021 unauffällig.

Bei Wiederauftreten von Marktverwerfungen im Zuge der COVID-19-Pandemie bzw. bei Marktverwerfungen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Konflikt kann eine Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK sowie die DZ BANK Gruppe nicht ausgeschlossen werden.

Veränderungen gegenüber den Ausführungen im veröffentlichten Jahresabschluss der DZ BANK 2021 sowie dem Konzernabschluss der DZ BANK Gruppe 2021 wären die Folge.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK, der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen:

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2021 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).
- gibt es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2021 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Ratings

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („**S&P**“)⁴, Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)⁵ und FitchRatings Ireland Limited („**Fitch**“)⁶ (die „**Ratingagenturen**“) geratet.

Die Ratings für die DZ BANK lauten wie folgt:

von S&P:

Emittentenrating: A+*

kurzfristiges Rating: A-1*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

S&P definiert:

- A:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine starke Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten ist aber etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Ratingkategorien.
- A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine starke Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen außergewöhnlich stark ist.

⁴ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁵ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁶ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's:

Emittentenrating: Aa2

kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch:

Emittentenrating: AA-*

kurzfristiges Rating: F1+*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

„AA“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

6. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2021 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung unterscheidet die DZ BANK Gruppe zwischen der operativen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband bis zu einem Jahr) und der strukturellen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband von über einem Jahr).

Operative Liquidität:

Hieran haben die Geldmarktaktivitäten mit den Genossenschaftsbanken einen maßgeblichen Anteil. Demnach können Genossenschaftsbanken, die über freie Liquidität verfügen, diese bei der DZ BANK anlegen, sowie Genossenschaftsbanken, die einen Liquiditätsbedarf haben, diesen über die DZ BANK decken. Hieraus resultiert traditionell ein Liquiditätsüberhang als wesentliche Basis für die kurzfristige Refinanzierung. Firmenkunden und institutionelle Kunden bilden eine weitere wichtige Refinanzierungsquelle für die Bedarfe der operativen Liquidität.

Strukturelle Liquidität:

Im Bereich der strukturellen Liquidität wird die Refinanzierung über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich für das Eigengeschäft und das Kundengeschäft der Genossenschaftsbanken genutzt sowie an institutionelle Kunden vertrieben werden.

7. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Uwe Fröhlich Co-Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: GenoBanken/Verbund Kommunikation & Marketing Research und Volkswirtschaft Strategie & Konzernentwicklung Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Bayern Ausland: New York London Singapur Hongkong	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Dr. Cornelius Riese Co-Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Revision Recht Strategie & Konzernentwicklung Nach Regionen: Baden-Württemberg	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>

		Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Uwe Berghaus Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Investitionsförderung Firmenkundengeschäft Nord und Ost Firmenkundengeschäft West/Mitte Firmenkundengeschäft Bayern Firmenkundengeschäft Baden-Württemberg Zentralbereich Firmenkunden Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen II Nordrhein-Westfalen IV	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats EDEKABANK AG, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Christian Brauckmann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: IT Services & Organisation Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen I Nordrhein-Westfalen III Weser-Ems	Atruvia AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i>
Ulrike Brouzi Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Bank-Financen Compliance Konzern-Financen Konzern-Finanz-Services Nach Regionen: Niedersachsen ¹ Bremen	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Salzgitter AG, Salzgitter - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel Kapitalmärkte Institutionelle Kunden Kapitalmärkte Privatkunden Konzern-Treasury Nach Regionen: Hessen Thüringen Sachsen	DVB BANK SE, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Michael Speth Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Risikocontrolling Kredit Konzern-Risikosteuerung & Service Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen V Rheinland-Pfalz Saarland	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DVB BANK SE, Frankfurt am Main (*) - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i> DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i>
Thomas Ullrich² Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Transaction Management Operations Payment & Accounts Konzern-Personal Nach Regionen: Berlin Brandenburg Hamburg	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i> VR Payment GmbH, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>

¹ Ohne Region Weser-Ems

² Gleichzeitig Arbeitsdirektor

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Henning Deneke-Jöhrens Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Ulrich Birkenstock Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Ingo Stockhausen Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Oberberg eG
Uwe Barth Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Freiburg eG
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Pia Erning Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Timm Häberle Mitglied des Aufsichtsrats	Co-Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Ludwigsburg eG
Dr. Peter Hanker Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Mittelhessen eG
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik ver.di Bundesverwaltung
Josef Hodrus Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG
Marija Kolak Mitglied des Aufsichtsrats	Präsidentin Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Sascha Monschauer Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank RheinAhrEifel eG
Wolfgang Nett Mitglied des Aufsichtsrats	Vertriebsdirektor Union Investment Privatfonds GmbH
Rolf Dieter Pogacar Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Ressortkoordinator ver.di Bundesverwaltung
Sigrid Stenzel Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretärin Fachbereich Sozialversicherungen ver.di Niedersachsen-Bremen

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet. Die auf die Vergütung und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der DZ BANK erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

In der Einberufung der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über sonstige geeignete, auch elektronische Mittel der Telekommunikation zugelassen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen,

sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt. Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung nach dem in der Satzung der DZ BANK festgelegten Verfahren (Vinkulierung). Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, so beschließt die Hauptversammlung abschließend über die Zustimmung zur Übertragung. Die Aktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zum Handel zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum 31. März 2022 wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,68%
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,80%
• Sonstige	0,52%

Die direkte und indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken stellt sich wie folgt dar.

Beteiligung von Aktionären über Holdings¹:

DZ Beteiligungs-GmbH & Co.KG Baden-Württemberg, Stuttgart	27,22%
WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Düsseldorf	26,58%
Nord-Mitte-Süd DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg	22,42%
Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Hannover	15,10%

Von der Gesamtsumme der Beteiligung der Holdings in Höhe von 91,32% wird der Beteiligungsbesitz der Nicht-Genossenschaftsbanken innerhalb der Holdings abgezogen, so dass sich eine indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken über die Holdings in Höhe von 90,83% ergibt. Zuzüglich der von Genossenschaftsbanken direkt gehaltenen Beteiligung von 3,85% ergibt sich die oben genannte Beteiligungsquote von 94,68%.

¹ Nur Holdings mit einer Beteiligung von mehr als ein Prozent

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2021

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, dem Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie dem jeweiligen

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2021 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 52).

Jahr 2020

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2020 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 52).

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2021 war die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit ihrer registrierten Adresse Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Abschlussprüfer der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2020 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr und der Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr und die entsprechenden Lageberichte sind von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und der entsprechende Lagebericht sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen werden. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

11. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK hat für ihre Tochterunternehmen DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, DZ HYP AG, Hamburg und Münster, und ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Patronatserklärungen abgegeben. Die DZ BANK trägt damit jeweils, abgesehen vom Fall des politischen Risikos und im Rahmen ihrer Beteiligungsquote, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

12. Verfügbare Dokumente

Die Satzung kann während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes und die nachfolgend genannten Finanzinformationen können mindestens 10 Jahre lang auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de eingesehen werden:

- Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022, eingetragen in das Handelsregister am 9. Juni 2022.
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2021 und 2020;
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2021.

Die vorstehend genannten Dokumente sind unter nachfolgenden Links während der oben genannten Dauer erreichbar:

- Satzung
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/2022-05-25_Satzung_deutsch_FINAL.pdf
- Konzernabschluss 2021
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2021/DZ_BANK_Konzern_Geschaftsbericht_2021_final.pdf
- Konzernabschluss 2020
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2020/DZ_BANK_GB_Konzern_2020.pdf
- Jahresabschluss 2021
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2021/DZ_BANK_Jahresabschluss_Lagebericht_AG_2021_final.pdf

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung i.V.m. § 8 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts

Die DZ BANK erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

4. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derive.de (www.dzbank-derive.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derive.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektverordnung umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß den jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektverordnung ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 1 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung 2017/1129/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

6. Durch Verweis einbezogene Angaben

- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2021 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2021/DZ_BANK_Konzern_Geschaeftsbericht_2021_final.pdf)
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 188 bis 415; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 47 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2020 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2020/DZ_BANK_GB_Konzern_2020.pdf)
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 190 bis 427, die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 48 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2021 mit Bestätigungsvermerk https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2021/DZ_BANK_Jahresabschluss_Lagebericht_AG_2021_final.pdf
nur Jahresabschluss ohne Lagebericht, (einbezogen werden die Angaben der Seiten 160 bis 217; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 47 dieses Basisprospekts.

Die Angaben aus den vorgenannten Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 23 delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (die „**Delegierte Verordnung**“) gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind dies Österreich und Luxemburg) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots

- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Börsennotierung,
- Informationen zum Basiswert und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Zertifikatsbedingungen gelten im Fall einer bzw. mehrerer Aufstockung(en).

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 (c) der Prospektverordnung, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach Artikel 8 Abs. 1 der Prospektverordnung begeben werden.

Die Wertpapiere werden entweder jeweils (i) in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist oder (ii) als Zentralregisterwertpapier durch Sammeleintragung in ein in den Endgültigen Bedingungen genanntes elektronisches Wertpapierregister, d.h. dem zentralen Register der Clearstream Banking AG oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen benannten registerführenden Stelle („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) begeben.

Bei den in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren kann die Lieferung effektiver Einzelurkunden während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Diese Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar sein. Die Globalurkunden tragen entweder die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Zertifikatsbedingungen).

Bei den Zentralregisterwertpapieren in Sammeleintragung ist als Inhaber der Wertpapiere gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) die Registerführende Stelle eingetragen. Diese verwaltet die Wertpapiere gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigte zu sein. Die Gläubiger haben kein Recht auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Registerführenden Stelle übertragbar sein. Gläubiger von Zentralregisterwertpapieren können bei der Registerführenden Stelle Einsicht in die niedergelegten Zertifikatsbedingungen nehmen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein in einer Globalurkunde verbiefte Wertpapier durch ein Zentralregisterwertpapier (oder umgekehrt) ohne Zustimmung der Gläubiger ersetzen kann.

Sowohl Zentralregisterwertpapiere als auch die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei Emission in § 1 Absatz (3) der Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [●]

7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

8. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (§ 9 der Zertifikatsbedingungen).

9. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Die der jeweiligen Emission zugrundeliegenden Genehmigungen der zuständigen internen Stellen der DZ BANK werden ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen - unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

11. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Wertpapiere wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere, die sich auf Einzelbasiswerte beziehen. Als Basiswert für die Wertpapiere können Indizes sowie Kryptowährungs-Future dienen. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. bei einer in den Zertifikatsbedingungen genannte Bezugsgröße, welche für die Rückzahlung relevant ist, um eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

In den Zertifikatsbedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags (§ 2 der Zertifikatsbedingungen). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Zertifikatsbedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Zertifikatsbedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Zertifikatsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht einräumt (§ 6 der Zertifikatsbedingungen). Zudem hat die Emittentin bei dem Rückzahlungsprofil 1 einerseits eine Verlängerungsoption, andererseits hat der Gläubiger das Recht die Wertpapiere in diesem Fall einzulösen (§ 2 der Zertifikatsbedingungen). Darüber hinaus hat - im Fall des Rückzahlungsprofils 2 - einerseits der Anleger das Recht die Wertpapiere einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Wertpapiere ordentlich kündigen (§ 2 der Zertifikatsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen. Die Wertentwicklung und Rückzahlung des Wertpapiers kann nach einer Anpassung von einem Basiswert abhängig sein, der dem Anleger im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannt war.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit ist von der Wertentwicklung des Basiswerts, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Zertifikat mit Laufzeit)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis entspricht. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Die Emittentin hat - je nach Ausgestaltung - das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben und somit die Laufzeit der Zertifikate zu verlängern (Verlängerungsoption). In diesem Fall kann der Gläubiger die Zertifikate einlösen und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Verlängerungsoption der Emittentin variabel.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus aktuellem Anpassungsfaktor, Bezugsverhältnis, aktuellem Rollfaktor und Referenzpreis entspricht. Je nach Ausgestaltung der Zertifikate kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

VII. Zertifikatsbedingungen

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [Zertifikatsbedingungen für Zertifikate auf Indizes mit Zahlung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁷ [Zertifikate] [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von • Zertifikat[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Zertifikat mit Laufzeit)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

⁷ Einfügung des Marketingnamens.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen [Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und [kurze Zeit später] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 7. Das Fixing ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]⁸

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n](s)).]]⁹

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

(c) [Der „**Anpassungsprozensatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]

[Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozensatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁰ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.))]

RP: der Referenzpreis

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]]

(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 7 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem

¹⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [●] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [●] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: ●@dzbank.de[, Fax: ●.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [●] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

- (●) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten

Bankarbeitstag.

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Außer bei Rohstoffindizes

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,]
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]
- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder]
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [•] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an dem] [für den] Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [•] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [an dem] [für den] Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [•] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Indizes nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den

Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt [, aber nicht verpflichtet], die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kann die Emittentin [den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (3) In den folgenden Fällen kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
 - (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
 - (•) falls [das Fixing Anwendung findet und] (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt] [.] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine **„Änderung der Rechtsgrundlage“** liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag (**„Kündigungsbetrag“**), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen

Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden [auf der Internetseite [www.●](#) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹¹ [Endlos-Zertifikate] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei [•] („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. [•] Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl [von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Krypto)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [•] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich der Regelungen zur Roll-over-Periode im Absatz (2) (c) und § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Kryptowährungs-Future („**Kryptowährungs-Future**“) mit der in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt. Vorbehaltlich der Regelungen zur Roll-over-Periode und § 6, wird dieser Kryptowährungs-Future sowie jeder Nachfolge-Kryptowährungs-Future jeweils vor seinem Verfall während der jeweiligen Roll-over-Periode durch denjenigen Kryptowährungs-Future ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt („**Nachfolge-Kryptowährungs-Future**“). Während der jeweiligen Roll-over-Periode bilden der aktuelle Kryptowährungs-Future und der Nachfolge-Kryptowährungs-Future einen Korb von Kryptowährungs-Futures, so dass während der jeweiligen Roll-over-Periode jede in den Bedingungen enthaltene

¹¹ Einfügung des Marketingnamens.

Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf diesen Korb von Kryptowährungs-Futures gilt. Der Korb von Kryptowährungs-Futures wird so gebildet, dass an jedem Roll-over-Tag das Gewicht des aktuellen Kryptowährungs-Futures um ein Fünftel seines Gewichts vor der Roll-over-Periode reduziert und das Gewicht des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures erhöht wird. Dabei wird der Preisunterschied zwischen den Maßgeblichen Preisen (Absatz (2) (c)) des aktuellen Kryptowährungs-Futures und des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures an dem jeweiligen Roll-over-Tag durch entsprechende Gewichtung des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures in dem Korb ausgeglichen.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und [kurze Zeit später] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 7. Das Fixing ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Maßgeblichen Preis [(Absatz (2)(c))] des Basiswerts berechnet und dieser auf der Informationsquelle üblicherweise veröffentlicht wird und an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

- (c) „**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

„**Anpassungsfaktor**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel¹² berechnet:

$$A_t = \frac{A_{(t-1)}}{\left(1 + \frac{n \times k}{365}\right)}$$

dabei ist

$A_{(t)}$: der aktuelle Anpassungsfaktor des Kalendertages t

$A_{(t-1)}$: der Anpassungsfaktor des Vortags t-1 bzw. der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Anpassungsfaktor

n: die Anzahl der Kalendertage zwischen t und t-1

k: der Anpassungszinssatz

t: jeder Tag an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum üblichen Handel geöffnet hat

¹² Der aktuelle Anpassungsfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird das Produkt aus der Anzahl der Kalendertage zwischen t und t-1 und dem Anpassungszinssatz gebildet. Dieses Produkt wird durch 365 geteilt und anschließend um eins erhöht. Danach wird der Anpassungsfaktor des Vortags t-1 bzw. der anfängliche Anpassungsfaktor (Dividend) durch das im vorhergehenden Satz ermittelte Ergebnis (Divisor) geteilt.]

„**Anpassungszinssatz**“ berücksichtigt insbesondere [•] [die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin]. Der Anpassungszinssatz [•] [beträgt [•] [Prozentsatz in der Tabelle] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der nachfolgenden Sätze oder § 6. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Anpassungszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Devisenmarkt kommt, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt, (iv) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (v) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (vi) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten von Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (vii) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (viii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt oder (ix) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (viii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Anpassungszinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Anpassungszinssatz.]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Roll-over-Periode**“ beginnt, vorbehaltlich § 5 Absatz (3) und den nachfolgenden Sätzen, [•] [jeweils am neunten Üblichen Handelstag vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures und beinhaltet ihn und die vier darauffolgenden Üblichen Handelstage. Somit umfasst die Roll-over-Periode fünf Roll-over-Tage. Der letzte Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures wird bei der Ermittlung des Beginns der Roll-over-Periode nicht berücksichtigt. Tritt der Fall ein, dass der Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futures an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht, hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht die nächste Roll-over-Periode vorzeitig zu beginnen. Dabei wird die Roll-over-Periode auf einen Tag verkürzt, so dass der aktuelle Kryptowährungs-Future an diesem Tag vollständig durch den Nachfolge-Kryptowährungs-Future ersetzt wird, und die Ermittlung des Rollfaktors nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erfolgt. Dieser Tag gilt als Roll-over-Tag unabhängig davon, ob er ein Üblicher Handelstag ist. Droht der Kurs des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden, wird die Emittentin in den Kryptowährungs-Future mit der kürzesten Laufzeit rollen, der nicht von den außergewöhnlichen Marktbedingungen betroffen ist.]

„**Roll-over-Tag**“ ist, soweit in diesen Bedingungen nicht anders definiert, ein Üblicher Handelstag innerhalb der jeweiligen Roll-over-Periode.

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹³ berechnete Faktor:

$$RF_{(h)} = RF_{(h-1)} \times \frac{\left(\sum_{i=1}^5 \frac{F_{1(i)}}{F_{2(i)}} \right)}{5}$$

dabei ist:

$RF_{(h-1)}$: der aktuelle Rollfaktor vor der Roll-over-Periode; bis zur ersten Roll-over-Periode ist $RF_{(h-1)}$ 1,0

$RF_{(h)}$: der aktuelle Rollfaktor nach der Roll-over-Periode

$F_{1(i)}$: der Maßgebliche Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i, der, vorbehaltlich § 5, von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird

$F_{2(i)}$: der Maßgebliche Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i, der, vorbehaltlich § 5, von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird

[„**Verfallmonate**“ sind, [•] [vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die [•] [in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]

¹³ Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst werden die Quotienten für jeden der fünf Roll-over-Tage i aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i und dem Maßgeblichen Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i berechnet. Anschließend wird der Durchschnitt von diesen fünf Quotienten gebildet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Rollfaktor, welcher vor der Roll-over-Periode gegolten hat, multipliziert.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁴ berechnet:

$$RB = BV \times AF \times RF \times RP$$

dabei ist:

AF: der aktuelle Anpassungsfaktor

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [;] [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]]]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Bankarbeitstag] [•]], an dem ein Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] stattfindet und veröffentlicht wird, errechnet. Der Rückzahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RF: der aktuelle Rollfaktor

RP: der Referenzpreis

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin]] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.])] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

¹⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem Bezugsverhältnis und dem aktuellen Anpassungsfaktor gebildet [und in [Euro] [•] umgerechnet].

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [zehn Kalendertage] [•] [zehn Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.
- (6) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und [Feststellungen] [•] der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der dem Basiswert zugrundeliegenden Kryptowährung an einem oder mehreren sonstigen Kryptowährungs-Handelsplätzen,
- (c) die Nichtberechnung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des Basiswerts auf der Informationsquelle,
- (d) wenn [in dem Zeitraum von zwei Stunden vor bis zwei Stunden] [•] nach der für die Bestimmung des Maßgeblichen Preises von der Maßgeblichen Börse definierten Zeit für die Emittentin die Möglichkeit der Risikoabsicherung oder des gleichzeitigen Kaufes des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures und Verkaufs des aktuellen Kryptowährungs-Futures eingeschränkt ist oder

- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an [dem Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Bewertungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [zehnten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [zehnte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Bewertungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Referenzpreis] [•] an diesem [zehnten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [•] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Falls an einem Roll-over-Tag während der jeweiligen Roll-over-Periode eine Marktstörung vorliegt, werden für diesen Tag die Maßgeblichen Preise des aktuellen Kryptowährungs-Futures und des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures des nächstfolgenden Üblichen Handelstags, an dem keine Marktstörung vorliegt, zur Berechnung des Rollfaktors herangezogen. Eine Verlängerung der Roll-over-Periode erfolgt ausschließlich am letzten Roll-over-Tag einer Roll-over-Periode, falls am letzten Roll-over-Tag eine Marktstörung vorliegt. Falls eine Marktstörung zu einer Verlängerung der Roll-over-Periode führt, endet diese spätestens [drei] [•] Übliche Handelstage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures. Liegt auch an dem [dritten] [•] Üblichen Handelstag vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures eine Marktstörung vor, wird die Emittentin den Rollfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
- (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder der dem Basiswert zugrundeliegenden Kryptowährung] ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [zehn] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seine Kryptowährung] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seine Kryptowährung] oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [,] [oder]
- (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder auf der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder]
- (g) falls die dem Basiswert zugrundeliegende Kryptowährung nicht mehr erzeugt wird] [,] [oder]
- [•] falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt (z.B. der Preis einer der Kryptowährungs-Future wird oder droht negativ zu werden), (iv) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten für Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (v) es zu Marktverwerfungen in den Devisenmärkten kommt oder (vi) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt] [,] [•] [oder]

- [(•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [oder] [,] (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert [oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt]] [,] [•] [oder]
- [(•) falls der Handel des Basiswerts oder von Kryptowährungen im Allgemeinen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [,] [•] [oder]
- [(•) falls (i) die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) die Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises nicht mehr stattfindet, (iii) die Verwendung des Maßgeblichen Preises allgemein nicht mehr möglich ist oder (iv) sich die Ermittlungsmethode für den Maßgeblichen Preis wesentlich ändert [,] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtet und der berichtete Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtete Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der

Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [•] [[wird] [werden] [der Rollfaktor] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹⁵ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz}: der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ref}: der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- R_{Faktor}: der R-Faktor]]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 dieser Bedingungen veröffentlicht.

¹⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen [Nr. •] vom •
zum Basisprospekt vom 26. Juli 2022
[inklusive Nachtrag •]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Zertifikate] [Endlos-Zertifikate] auf [Indizes] [Kryptowährungs-Future]

DZ BANK •¹⁶

[Basiswert: •]

[DDV-Produktklassifizierung: [Index-/Partizipations-Zertifikate] [•]]

[Diese Zertifikate werden [bzw. wurden] mit den Zertifikaten der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch [die Gesamtstückzahl] [•] von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 26. Juli 2023. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der „Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter)] [•] veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.] [•]¹⁷

ISIN: •
[Beginn des öffentlichen Angebots: •]
Valuta: •

[[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags] [•] gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

¹⁶ Einfügung des Marketingnamens.

¹⁷ Bei Fortführung des öffentlichen Angebots einfügen

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) [oder] („Emittentin“) vom 26. Juli 2022, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (WWW.DZBANK-DERIVATE.DE/DOKUMENTENCENTER)] [•] VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter)] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.] Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, [F/GTDR] [•], 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Zertifikatsbedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. Zertifikatsbedingungen •
- Emissionsspezifische Zusammenfassung •

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“[, in der Gesamtheit die „Emission“]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] vom • bis • („Zeichnungsfrist“) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]¹⁸ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]¹⁹

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“[, in der Gesamtheit die „Emission“]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] am • („Zeichnungstag“) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]²⁰ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]²¹

[Der anfängliche Emissionspreis der [DZ BANK] [•] („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“[, in der Gesamtheit die „Emission“]) wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN [• [beträgt] [entspricht] •.] [ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.]

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •	[Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in •
• ²²	• ²³	•]

] [•]

[Die im [anfänglichen] Emissionspreis inkludierten Kosten betragen •]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [, spätestens jedoch am •] [•].] [Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (•). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolge-Basisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolge-Basisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten fortgeführt wird.]

[Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [•]

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [die Vertriebsstelle] [•] als Vertriebsvergütung, die

¹⁸ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

¹⁹ Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

²⁰ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

²¹ Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].]

[Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] [(„**Vertriebsstellen**“)] angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision [, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevermögen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevermögen] [•]
•	•	•	•	•

] [•]

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]²⁴]

[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]²⁵]

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

²⁴ Für eventuell weitere Börsen

²⁵ Für eventuell weitere Börsen

5. Informationen zum Basiswert [bzw. zur zugrunde liegenden virtuellen Währung]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [•] unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•]²⁶

[Der als Basiswert zugrunde liegende Kryptowährungs-Future ist an den Wert einer virtuellen Währung gebunden.] [•] [Virtuelle Währungen sind eine digitale Abbildung von Wert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Virtuelle Währungen werden von natürlichen und juristischen Personen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden.]

Die meisten zurzeit etablierten virtuellen Währungen basieren auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Eine wichtige Eigenschaft der meisten virtuellen Währungen ist, dass es keine zentrale Instanz gibt, die Transaktionen bzw. Guthaben kontrolliert, genehmigt, ablehnt oder verwaltet. Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich irreversibel. Virtuelle Währungen verwaltet der jeweilige Inhaber mit seinen öffentlichen und privaten Schlüsselpaaren zur Authentifizierung von Transaktionen. Neben der digitalen Übertragung von virtuellen Währungen ist es auch möglich Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.]

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (Zertifikat mit Laufzeit)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate)“] sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2.1] [2.2.2] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [•] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Zertifikat mit Laufzeit)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate)“] zu finden.

[8. Benchmark-Verordnung

[[Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgende[n] Benchmark[s] im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von [dem] [den] folgenden Administrator[en] bereitgestellt werden:

[Das] [Der] [Name der Benchmark] [•] wird von [Name des Administrators] [•] („**Administrator**“[, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.²⁷ [Tabelle/Auflistung einfügen [•]]

²⁶ Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

²⁷ Dieser Sachverhalt kann mehrfach angewendet werden.

[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“) [und wird von **●**²⁸ („**Administrator**“[, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt]. [**●**] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]] [**●**]

[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[**●**]²⁹

²⁸ Name des Administrators einfügen

²⁹ Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. Zertifikatsbedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Zertifikate]

[Tabelle 2: Angaben zum Basiswert]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN. [Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder. [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN.]

•³⁰

³⁰ Zertifikatsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

•³¹

³¹ Zusammenfassung wird für die Emission gemäß Artikel 7 der Prospektverordnung vervollständigt und hier eingefügt.

IX. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere

Allgemeiner Hinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

X. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main